This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HD
844
.W6

UC-NRLF
$B 40 378

YC 26821

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
GIFT OF
Halle Inin
Class

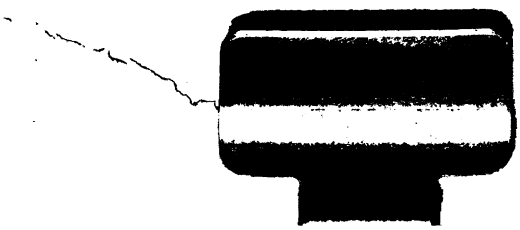

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
GIFT OF
Hall Irwin
Class

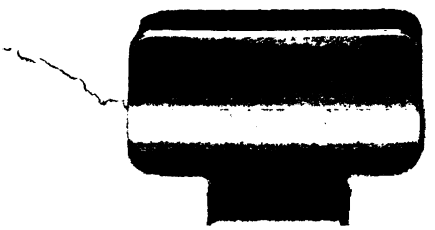

Die agrar-rechtlichen Verhältnisse des mittelalterlichen Serbiens.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Königlichen vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Milan Wlainatz

aus Wranje (Serbien).

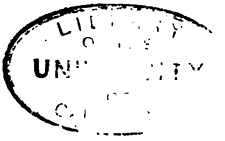

Halle a. S.

1903.

HD844
.W6

Dem Andenken

seines kürzlich gestorbenen Unterstützers und

Grofsvaters

Janja Wlaïnatz

in ewiger Dankbarkeit und Verehrung

gewidmet

vom

Verfasser.

157065

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Abteilung.

Entwicklungsgang der Sozial- und Agrarverhältnisse bei den Slaven bezw. Serben seit deren Ansiedelung auf der Balkanhalbinsel bis zum Anfang des XI. Jahrhunderts.

Einleitung 1

I. Die sozialen Organisationsformen sowie die Grundbesitzverhältnisse der Slaven in ihrem Ursitz 2

Zadruga (Hauskommunion.) Gens. Stamm. Besitzverhältnisse. Die Möglichkeit einer frühzeitig eingetretenen Klassenbildung.

II. Die Faktoren, die die Erschütterung der urslav. Sozial- und Agrarverfassung hervorrufen mußten 7

III. Die agrar-rechtliche Stellung der Slaven bezw. Serben im byzant. Reiche und dessen Agrarverfassung (bis gegen Ende des IX. Jahrhunderts) 10

Die Justiniansche Gesetzgebung. Die freien Bauern und ihre Dorfgemeinden. Die Eigentumsverhältnisse derselben. Die neuangesiedelten Slaven bezw. Serben als Freibauern. — „coloni liberi“ oder Kleinpächter. Die sogen. Zehntleute nach den „leges rusticae.“ — Die Klasse der „adscripcii“ oder der Erbuntertänigen. Die sogen. Halbpächter nach den „leges rusticae.“ Die Neuansiedler (Slaven bezw. Serben) und die zwei letztgenannten Bauernklassen. — „servi rustici.“

IV. Allmähliche Umgestaltung der urslavischen Sozial- und Agrarverfassung bei unabhängigen serbischen Stämmen 23

Das Erblichwerden der Gentil- resp. Hauskommunionsvorstandschaft. Übergang der Macht der Volksältesten in Fürstenmacht und die damit verbundene Erweiterung des Besitzrechts derselben. — Die Gentilvorstandschaft als hervortretende Grundherrschaft und das Untertänigmachen der ehemaligen Gentilgenossen. — Eventuelle Abweichungen von diesem natürlichen Entwicklungsprozeß infolge von verschiedenen obwaltenden Umständen, insbesondere von verschiedener Eroberungspolitik der einzelnen byzant. Kaiser.

Seite

V. Die Entwicklung der byzant. Agrarverhältnisse im X. und XI. Jahrhundert und Maßregeln zum Schutz der freien Bauernschaften 34

Verschiedenartiges Verfahren der byzant. Reichen und Mächtigen beim Vertreiben der Freibauern aus deren Grundbesitzungen und das damit verbundene Untertänigmachen der letzteren. Dasselbe in Bezug auf die sogen. Lehen- und Soldgüter. — Verordnungen betreffend die Zurückerstattung der seitens der Mächtigen schon erworbenen Bauerngüter und Maßregeln zum Schutz der Freibauern. Dasselbe in Bezug auf die Soldatenlehen. — Der praktische Erfolg der erlassenen Schutzmaßregeln?

Zusammenfassung der Ergebnisse der I. Abteilung . . 46

II. Abteilung.

Die Agrarverfassung Serbiens und der übrigen serbischen Staaten seit Ende des XII. Jahrhunderts bis zu ihrem Untergang unter die türkische Herrschaft (Mitte des XV. Jahrhunderts).

Zusammenfassung der Ergebnisse der II. Abteilung . 53

Angabe der hauptsächlichsten Quellen
und
der gebrauchten Abkürzungen.

Bezobrazov	= G. Hertzberg, Geschichte von Byzanz. Russische Übersetzung, mit Anmerkungen und Beilagen von P. Bezobrazov. Moskau 1897.
Gfrörer	= Aug. Fr. Gfrörer, Byzantinische Geschichte. Bd. III. Graz 1877.
Glasnik	= „Glasnik" (Berichtsbote) der Serbischen Gelehrten-Gesellschaft seit 1847—1891. Serie 1 enthält 75 Bde. Die im Text angegebenen lateinischen Ziffern bezeichnen den betreffenden Band, die arabischen dagegen die angezogene Seite. — Serie 2 (enthaltend verschiedene wissenschaftliche Materialien) zählt 15 Bde. Die der lateinischen vorangehende arabische Ziffer 2 bezeichnet die Serie 2, — sonst wie vorhin. (Serbisch bezw. altslavisch.)
Jireček, Const.	= Const. Jos. Jireček, Geschichte der Bulgaren. Prag 1876.
Lippert, J.	= Julius Lippert, Sozialgeschichte Böhmens in vorhussitischer Zeit. Bd. I: Die slavische Zeit und ihre gesellschaftliche Schöpfung. Prag 1895.
Monumenta serbica (resp. Monum. serb.)	= Monumenta serbica spectantia historiam Serbiae, Bosnae et Ragusii. Edidit Fr. Miklosich. Viennae 1858. (Altslavisch.)
Novaković, Pronijari und Baštinici.	= Stojan Novaković, Pronijari und Baštinici. Beilage zu der Geschichte des Eigentumsrechts an Immobilien in Serbien des XIII—XIX. Jahrhunderts. Ein Kapitel aus dem Werke: „Das Volk und Land im alten serbischen Staate." Erschienen als „Glas" (Bericht) I der königlich-serbischen Akademie der Wissenschaften und Künste. Belgrad 1887. (Serbisch.)
Novaković, Das Dorf.	= Stojan Novaković, Das Dorf. Ein Kapitel aus dem Werke: „Das Volk und Land im alten serbischen Staate." Erschienen als „Glas" (Bericht) XXIV der königlich-serbischen Akademie der Wissenschaften und Künste. Belgrad 1891. (Serbisch.)

Novaković, Das Gesetzbuch des Kaisers St. Dušan. = Das Gesetzbuch des serbischen Kaisers Stephan Dušan von 1349 und 1354. Von neuem herausgegeben und erläutert Stojan Novaković. Belgrad 1898. (Altslavisch und serbisch.)

Peisker, J. = J. Peisker, Die serbische Zadruga, in „Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte", herausg. von Dr. St. Bauer und Dr. L. Moritz Hartmann. Bd. VII. Berlin 1900.

Rad I. = „Rad" (Arbeiten) der südslavischen Akademie der Wissenschaften. Bd. I. Agram. (Serbo-kroatisch bezw. altslavisch.)

Spomenik III. resp. IV. = „Spomenik" (Denkmäler-Sammlung) der königlich-serbischen Akademie der Wissenschaften. Bd. III. Alte serbische Urkunden, Akta, Biographien, Annalen etc., herausg. Ljuba Stojanović. Belgrad 1890. — Bd. IV. Die St. Stephan's Urkunde (erl. um 1313—1318), herausg. Ljuba Kovačević. Belgrad 1890. (Altslavisch.)

Zach. v. Lingenthal = Zachariae von Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts. 3. Aufl. Berlin 1892.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

I. Abteilung.

Entwicklungsgang der Sozial- und Agrarverhältnisse bei den Slaven bezw. Serben seit deren Ansiedlung auf der Balkanhalbinsel bis zum Anfang des XI. Jahrhunderts.

Die Einwanderungen der (Süd-) Slaven, speziell der Serben, in die Balkanhalbinsel, datieren in größerem Maßstabe erst seit dem VI. Jahrhundert. Es waren anfangs nichts anderes als kriegerische Einfälle — Verheerungszüge, die in der Zeit der allbekannten Völkerwanderung so üblich waren. Durch massenhafte Niedermetzelungen und Wegschleppungen der alten Einwohner durch die Hunnen, Goten, Avaren und Slaven war die alteingesessene Bevölkerung im Norden der Balkanhalbinsel, wie auch die eines großen Teiles des inneren Thraciens und Macedoniens schon fast vernichtet. Das byzantinische Reich, infolge der Jahrhunderte langen entkräftenden Verteidigungskämpfe in sehr traurige Zustände gebracht, vermochte die in immer größeren Mengen stattfindende Einwanderung der Slaven und Serben (und bald darauf auch der Bulgaren), während der 2. Hälfte des VI. und besonders Anfang des VII. Jahrhunderts, nicht mehr aufzuhalten. Ohne also wesentlichen Widerstand zu finden, überfluteten die Slaven und Serben fast die ganze Balkanhalbinsel und setzten sich besonders im Donaugebiet bis tief ins Innere Thraciens und Macedoniens dauernd fest, indem sie das durch Avaren und sie selbst verödete Land dauernd in Besitz nahmen. Die alten Einwohner, Landbauern, die teils gänzlich vernichtet, teils in vollem Sinne des Wortes ihrer Widerstandskraft beraubt waren, sahen sich genötigt, fruchtbare Fluren des Kulturlandes allmählich zu verlassen und sich

in die inneren Waldgebirge der Balkanhalbinsel zurückzuziehen, um dort ein mehr oder minder nomadisches Hirtenleben zu führen. Das mußten sie um so mehr tun, weil die Neigungen der Slaven und Serben „immer mehr darauf hinausgingen, in den von Natur reich ausgestatteten Landschaften der Balkanhalbinsel auf Kosten der Romäer Boden für feste Ansiedlung zu erobern.“[1]) Denn ein lediglich Ackerbau treibendes Volk oder, wenn wir mit der Behauptung nicht so weit gehen wollen, doch ein Volk, welches sich wenigstens im Anfangsstadium des Ackerbaues befand, wie es eben damals mit den sich neu ansiedelnden Slaven bezw. Serben der Fall war, legte auf anbaufähigen Grund und Boden sehr großes Gewicht.

Diese Behauptung, sowie die zweifellose Tatsache, daß die eroberten Ländereien von den slavischen Ansiedlern unter günstigen Umständen in möglichst derselben Art und Weise besiedelt und nach freiem Okkupationsrecht in Besitz genommen wurden, wie dieselben es in ihrer verlassenen Urheimat zu tun pflegten, führen uns unmittelbar zur Beantwortung der auftauchenden Fragen betreffend:

I. Die sozialen Organisationsformen, sowie die Grundbesitzverhältnisse der Slaven in ihrem Ursitz.

Die Grundlage der sozialen Organisation der Slaven in ihrer Urheimat, wie auch späterhin auf der Balkanhalbinsel, war einerseits die sogen. Zadruga (Hauskommunion, Hausgemeinschaft, Familiengenossenschaft), andererseits, als Inbegriff von mehreren Zadrugen, der sogen. Rod (Gens, Sippe), während dagegen als die oberste Einheit derselben das sogen. Pleme (Stamm) zu bezeichnen ist, welches seinerseits mehrere Gentes umfaßte.

Was die erstere, die Zadruga, anbelangt, so war dieselbe (und ist noch heutzutage) „ein Verband, in welchem mehrere Personen gleicher unmittelbarer Abstammung oder auch [freilich in bedeutend beschränkterem Maße] mehrere durch nahe Blutsverwandtschaft ver-

---

[1]) Hertzberg, G. Fr., Geschichte Griechenlands. Bd. I. Gotha 1876. S. 153.

bundene Familien“ zusammenlebten und unter der Leitung eines Ältesten gemeinschaftlich arbeiteten und wirtschafteten.[1])

Als Ältester, Hausvorstand, einer Zadruga fungierte gewöhnlich entweder der Vater oder, wenn derselbe gestorben, in der Regel der älteste Bruder (bezw. Sohn), welcher nicht nur die rein inneren Angelegenheiten der Zadruga leitete und ordnete, sondern auch seine Hauskommunion in öffentlichen Versammlungen, wo die Stammes- und Volksangelegenheiten beratschlagt wurden, vertrat[2]) und während eines Kriegszuges der Führer seiner Mannschaft war.

Alle Familiengenossen vereinigte, wenn auch nicht ein Dach, jedoch ein Herd. Das Herd- (Haupt-) haus diente in der Regel dem Hausvorstand als Schlafstätte; die übrigen Sonderfamilien dagegen pflegten sich als Schlafstätten besondere Hütten daneben zu bauen.[2]) Alles, was der gemeinsam bewirtschaftete Boden trägt und aus seinem Ertrag der Hausfleiß herstellt, füllt als gemeinsamer Vorrat die Kammer, welche der Hausvorstand verwaltete und aus welcher er, auf Grund der Gleichberechtigung, jedem einzelnen nach dessen Bedarf Zuteilungen machte.[3])

Auf solche Weise umfaßte eine jede Zadruga mehrere Generationen und bewohnte einen Komplex von Grundstücken, den sie als ihr Stammgut betrachtete und, wie erwähnt, gemeinschaftlich bewirtschaftete. Die betreffenden Ländereien sollen aber damals, begreiflicherweise, noch kein wahres Eigentum gewesen sein, sondern dieselben sind nur als gemeinschaftliche Besitzungen des Gesamthauses zu betrachten. Bei einem Volke nämlich, bei welchem der Ackerbau sich noch in mehr oder weniger beschränkten Dimensionen bewegte, konnte es bekanntlich noch kein eigentliches Grundeigentum geben, weder ein Gemeineigentum noch ein Sondereigentum an Grund und Boden, — weil eben das zum Ackerbau geeignete Land zweifelsohne noch im Überflusse vorhanden war, und daher auch der Grund und Boden als solcher noch gar keinen Wert hatte, sondern es noch einzig und allein die Früchte waren, welche geschätzt wurden. Was es unter den obwaltenden Umständen nur gab und geben konnte, war nur Besitz oder ein Recht auf die Nutzung des ganz nach Belieben okkupierten Grund und Bodens, d. h. ein

---

[1]) Jireček, Const. Jos., Geschichte der Bulgaren. Prag 1876. S. 97.

[2]) Lippert, Julius, Sozialgeschichte Böhmens in vorhussitischer Zeit. Bd. I: Die slavische Zeit und ihre gesellschaftliche Schöpfung. Prag 1895. S. 194.

[3]) Lippert, J., S. 94.

Recht, zu ernten, wo man gesäet hat, und zu säen, wo man gerodet hat.[1]) —

Wenn sich eine Hauskommunion auflösen wollte oder, veranlaßt durch innere oder äußere Umstände, auflösen mußte, entstanden dadurch in demselben Wohnorte, wo sich bisher das Herd-(Groß-)haus befand, einzelne Kleinhäuser, von welchen im Laufe der Zeit wiederum neue Großhäuser mit eigenen Herdanlagen zustande zu kommen vermochten. In der Weise bildete sich ein Dorf, welches verschiedene Größe erreichen konnte.[2]) Reichte aber der Raum des alten Wohnortes nicht aus, um die neuentstandenen Kleinhäuser mit dem nötigen anbaufähigen Grund und Boden versehen zu können, so erfolgten dann neue Kolonien, von denen sich aber eine jede wieder in Form einer Hauskommunion entwickelte oder wenigstens als solche entwickeln konnte, indem sie das ganze Neuland in gemeinsamen Besitz nahm.[3]) — Auf diese Weise konnte also ein ganzes Dorf ursprünglich eine einzige Zadruga dargestellt haben, kann aber nachmals in eine größere Zahl Hauskommunionen sich geteilt haben, welche demnach zusammen eine Gens (Sippe, einen Rod) bildeten. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß die einzelnen Hausgemeinschaften eines Dorfes denselben Gentes, die hier nur nachbarlich und unter dem Friedensbande zusammenwohnten, angehören mußten, oder umgekehrt, daß sowohl mehrere Hauskommunionen wie auch mehrere Dörfer nicht einer und derselben Gens angehören konnten.[4]) Die Hauptsache war nur, daß all die verschiedenen Gentes, in viele Zadrugen zerteilt und in verschiedenen Dörfern angesiedelt, ursprünglich ein und demselben Stamm (Pleme) angehören mußten, dessen soziale und politische Bedeutung in der Geschichte der Slaven überhaupt, speziell der Serben, wie wir sehen werden, eine sehr große gewesen war.

Ein jeder Stamm bewohnte ein politisch von den übrigen getrenntes Territorium und suchte während der in Betracht kommenden Ansiedelung sich auch auf dieselbe Weise anzusiedeln. Das so ursprünglich nur von Angehörigen eines Stammes bewohnte Landgebiet hieß die Župa (der Gau), deren Mittelpunkt der Grad (die Gauburg) war. In einer jeden solchen Župa führte die Leitung ein Ältester,

[1]) Hildebrand, Dr. Richard, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen. I. Teil. Jena 1896. S. 48, 84.

[2]) Lippert, J., S. 200.

[3]) Ibid., S. 193.

[4]) Ibid., S. 101.

Župan (Gauvorstand, wörtlich: Gauherr)[1]) genannt, welcher immer aus einer bestimmten Familie gewählt zu werden pflegte und später sogar aus einer solchen gewählt werden mußte. Allein die gemeinschaftlichen Angelegenheiten einer Župa wurden damals nicht vom Župan allein, sondern in Versammlungen durch alle Familienältesten (Haus- und Gentilvorstände) entschieden.[2]) Der byzantinische Schriftsteller Prokopios berichtet ausdrücklich, daß die Slaven „nicht von einem Manne beherrscht werden, sondern von alters her unter einer Volksherrschaft (δημοκρατια) stehen; in behaglichen und unbehaglichen Lagen werden bei ihnen alle Angelegenheiten einer gemeinsamen Beratung unterzogen". [3])

In Zusammenhang mit den bis jetzt in Kürze auseinandergesetzten sozialen Organisationsformen der Slaven, speziell der Serben, in welchen sichtliche Elemente lagen, „welche die Gleichheit der Anrechte der Genossen zu schützen vermochten, aber unverkennbar auch solche, welche zu einem mehr oder weniger absolutistischen Regimente des Hausvaters den Weg bahnen konnten" [4]), — steht auch die für uns sehr wichtige Frage nach der Gestaltung der eigentlichen Sozialverhältnisse bei den Slaven vor und während ihrer in Betracht kommenden Ansiedelung.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß selbst der Ackerbau von ganzen Völkern wie auch von dem einzelnen nicht freiwillig, sondern nur unter dem Zwange der wirtschaftlichen wie der politischen Not ergriffen wird, und daß größere oder geringere Abhängigkeitsverhältnisse, also eine erste bedeutende soziale Differenzierung seine Begleiterscheinung ist. [5])

Außerdem aber mußten auch die verschiedenartigen Streifzüge zwischen benachbarten Gentes oder noch häufiger zwischen einander feindselig gesinnten Stämmen begreiflicherweise einen Einfluß auf die Gestaltung der Sozialverhältnisse ausüben. Dabei bot sich vielfach

---

[1]) Der byzantinische Kaiser Constantinus Porphyrogenetos, der im X. Jahrh. die Slaven des Südostens der Balkanhalbinsel kennen zu lernen Gelegenheit hatte, sagte u. a.: „Fürsten aber haben, wie man sagt, diese (slavischen) Völker nicht, außer den Županen genannten Greisen, wie ja auch die übrigen slavischen Völker." — Nach Lippert, J., S. 120.

[2]) Jireček, Const., S. 98.

[3]) Nach Jireček, Const., S. 98.

[4]) Lippert, J., S. 194.

[5]) Fuchs, Art. Agrargeschichte, in Wörterbuch der Volkswirtschaft, herausg. von Dr. L. Elster. Bd. I. Jena 1898. S. 27.

den einzelnen Haus- und Gentilvorständen oder auch manchmal den einzelnen tapferen Hausgenossen die günstige Gelegenheit dar, sich meistens als Oberanführer oder auch als einfache Führer ihrer Mannschaften eine Machtstellung anzueignen, welche sie aber nach Beendigung der unternommenen Angriffs- oder Verteidigungsstreifzüge nicht gern und ohne weiteres aus der Hand lassen wollten, um sich nachmals auch weiterhin mit landwirtschaftlichen Arbeiten zu beschäftigen, sondern das mußten für sie andere Mitglieder der ihnen angehörenden Gens bezw. des Stammes, oder die Mitglieder einer anderen von ihnen besiegten Gens als Pflicht, freiwillig oder dazu gezwungen, übernehmen. Um diesen Prozeß noch zu beschleunigen, kamen später auch langjährige Verteidigungs- und Befreiungskriegszüge gegen die angreifenden Hunnen, Goten und Avaren hinzu, die bekanntlich sehr oft während der erwähnten Völkerwanderung, einander folgend, in slavische Stammgebiete beute- und verheerungslustig einzudringen pflegten.

Durch diese unaufhörliche Bewegung und Kriegsführung mußte allerdings eine größere Differenzierung der bis dahin gleichartigen Lebensweise und Erwerbsarten entstehen, die wiederum ihrerseits nur soziale Differenzierung mit sich bringen mußte.

Auf Grund dessen glauben wir also berechtigt zu sein, mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß unter den Slaven, speziell Serben, bevor sie ihren Ursitz zu verlassen anfingen oder zu verlassen genötigt waren, wie auch während der vollzogenen Ansiedelung, die Klassenbildung schon eingetreten sein muß. Wie weit dies aber geschah, können wir nicht mit Bestimmtheit feststellen, jedoch glauben wir wiederum als wahrscheinlich annehmen zu dürfen, daß mindestens zwei durch Rechte und Pflichten allerdings noch nicht scharf voneinander getrennte Klassen vorhanden waren, daß sich m. a. W. eine sich mindestens teilweise geltend machende Trennung von Herrschaft und Untertanenschaft ausbilden mußte. Die eine Klasse muß sich nämlich im Laufe der Zeit mehr oder weniger das Recht vorbehalten haben, zu befehlen und dementsprechend aus der stattfindenden Verteilung der Kriegsbeute größeren Nutzen für sich in Anspruch zu nehmen; während die andere dagegen mit der Zeit sich daran gewöhnt haben muß, zu gehorchen und in Form von verschiedenen Ehrenspenden und Abgaben für die erstere die nötigen Lebensmittel zu besorgen. Dadurch braucht aber noch keine Unfreiheit, weder die persönliche noch die dingliche, eingetreten,

ebensowenig wie das Prinzip der vorher erwähnten „Volksherrschaft“ verletzt worden zu sein.

Ob und wie weit sich aber die Gliederung der Klassen noch ausgebildet hat, wissen wir nicht, — was aber vor und während der Auswanderung aus der Urheimat und der Ansiedlung in den weiten Gebieten der Balkanhalbinsel nicht geschehen war und vielleicht nicht geschehen konnte, mußte in den neuen Ansiedlungsgebieten früher oder später eintreten und die Oberhand gewinnen.

II. Die Faktoren, die die Erschütterung der urslavischen (speziell serbischen) Sozial- und Agrarverfassung hervorrufen mussten.

Wie schon erwähnt, die Landschaften, welche die Slaven bezw. Serben auf Kosten der alten Einwohner in Besitz nahmen, gehörten dem byzantinischen Reiche, dessen Versuche, dieselben über die Donau und Save zurückzudrängen, fast gänzlich scheiterten. Man mußte sich also dazu bequemen, möglichst viele Stämme, die weit auseinander gefallen waren, zur Zahlung von Tribut und zur Anerkennung der kaiserlichen Oberhoheit zu nötigen. Und das hat man auch tatsächlich bis gegen Ende des VII. Jahrhunderts einigermaßen erreicht, indem diese neuen Völkerschaften, mit ihren eigenen Häuptlingen (Županen) an der Spitze, in den byzantinischen Reichsverband aufgenommen wurden. Während der Zeit aber, wo sich das vollzog, dürfen wir die Erschütterung der sozialen Verhältnisse nicht außer acht lassen, die selbst durch die Eroberung der überfluteten Reichsgebiete seitens der einzelnen slavischen und serbischen Stämme entstehen mußte.

Jede Eroberung eines bewohnten Landes zieht bekanntlich notwendigerweise auch eine Unterwerfung der bisherigen Bewohner mit sich. „Diese nun kann nicht gedacht werden, ohne daß der alte Inhaber zwar bleibt, aber der Eroberer ein von dem des Unterworfenen verschiedenes, höheres Recht auf diesen Grundbesitz bekommt.“ [1])

---

[1]) Lorenz von Stein, Die drei Fragen des Grundbesitzes. Stuttgart 1881. S. 42.

Obgleich man fast allgemein sagt, die alten Bewohner der Balkanhalbinsel, die ohnehin in sehr kleinen Massen übriggeblieben waren, hätten sich in innere Waldgebirge zurückgezogen, so darf man dies nicht wörtlich nehmen. Und selbst, wenn das wirklich geschehen wäre, so blieben die erst vor einigen Jahren oder Jahrzehnten angesiedelten Einwohner slavischer Abstammung daneben bestehen, die, wenn sie das nicht schon früher unter der byzantinischen Herrschaft waren, jetzt als Besiegte, Unterworfene — Hörige der Besieger werden mußten. Als unumgängliche Folge davon tritt jetzt eine Verschärfung der Sozialverhältnisse bei den Slaven (Serben) hervor; es entstanden nämlich Herren und Hörige, d. h. freie und mehr oder weniger unfreie, untertänige.

Die unaufhörlichen Streitigkeiten und Kämpfe mit wechselndem Glück zwischen den einzelnen slavischen (serbischen) Stämmen einerseits, und, was noch verhängnisvoller war, die ebenso unaufhörlichen Berührungen und Beziehungen mit dem byzantinischen Reiche andrerseits, — all diese Umstände wirkten zusammen dahin, die Sozialverhältnisse der neu angesiedelten Slaven bezw. Serben möglichst bald so zu gestalten, wie wir sie zu der Zeit nicht nur in Byzanz selbst, sondern auch überall in westeuropäischen Staaten treffen.

Die Entwicklung, die Umwandlung der sozialen Verhältnisse steht aber in engster Verbindung mit der der Agrarverhältnisse. Die eine ohne die andere ist wohl undenkbar. — Selbst wenn wir als zweifellos und völlig bewiesen annehmen dürften, daß das Privateigentumsrecht an Grund und Boden bei den Slaven vor der Festsetzung auf der Balkanhalbinsel so gut wie ganz unbekannt war, mußte dasselbe bald nach der vollzogenen Ansiedlung allmählich eintreten, — aus dem einfachen Grunde, weil die Slaven in den eroberten Ländereien des oströmischen Staates das Grundeigentum angetroffen haben, und andererseits, weil dieselbe Institution von byzantinischen Kaisern (sobald letztere die kleineren oder größeren slavischen Stämme unterjochten oder mindestens tributpflichtig machten) schon frühzeitig eingeführt und von den späteren slavischen, speziell serbischen Herrschenden beibehalten wurde.

Selbstverständlich ist es, daß diese Umwandlung sowohl der sozialen als auch der Agrarverhältnisse nicht mit einem Schlage vor sich ging, sondern im Gegenteil, hier nur von einer allmählichen, bald beschleunigten bald verzögerten Entwicklung die Rede sein kann. Ob aber dieser Prozeß der Entwicklung oder, richtiger gesagt, ob

diese Kopierung der Sozial- und Agrarverhältnisse nach dem Muster derjenigen in Byzanz schneller oder langsamer, früher oder später eintrat, hing hauptsächlich davon ab, wie sich die Beziehungen zu dem byzantinischem Reiche gestalteten. Selbstredend ist es, daß diejenigen Neuangesiedelten, die gleich oder kurze Zeit nach der Ansiedlung die byzantinische Oberherrschaft anerkennen mußten und bei denen von einer Unabhängigkeit fast keine Rede sein konnte, — sich früher der Agrarverfassung anpassen und fügen mußten, welche damals im herrschenden Reiche in voller Kraft stand, als eben diejenigen Slaven, speziell Serben, die mit ihren Županen (Gauherren) an der Spitze längere Zeit ihre Selbständigkeit zu behaupten imstande waren.

Auf Grund des eben Gesagten denken wir am leichtesten zu unserem Ziel kommen zu können, wenn wir die neu angesiedelten Slaven in zwei, jedoch nicht scharf voneinander getrennte Kategorien scheiden.

In der ersten Kategorie glauben wir alle diejenigen Ansiedler umfassen zu dürfen, welche entweder gleich nach der Ansiedlung unter die byzantinische Herrschaft fielen und als byzantinische Untertanen jahrzehnte- sogar jahrhundertelang bleiben mußten, oder, welche eine Zeitlang ihre Unabhängigkeit erhalten konnten, bald darauf aber, durch verschiedene Umstände genötigt, in vollste Untertänigkeit des byzantinischen Reiches gerieten.

In die zweite Kategorie dagegen rechnen wir diejenigen slavischen, speziell serbischen Stämme, deren ursprüngliche Organisation keine Einbuße innerhalb der Übersiedelungszeit erlitten hat, welche jahrelang ihre Selbständigkeit und Selbstregierung in den eroberten Landstrecken zu behaupten vermochten, und welche, selbst wenn sie häufig genötigt wurden, dieselbe zu opfern, jedoch nicht in solche bedingungslose Untertänigkeit gerieten, wie es eben mit den im Süden Thraciens und Macedoniens angesiedelten Slaven der Fall war, sondern welche bald sich von dem byzantinischen Reiche losreißend, bald wieder seine oder die bulgarische Oberhoheit anerkennend, ein mehr oder weniger selbständiges Leben zu führen wußten.

Daraus ersehen wir schon die große Bedeutung der byzantinischen Sozial- und Agrarverfassung für die Entwicklung der Sozial- und Agrarverhältnisse bei den Slaven, speziell Serben sowohl der ersten, wie nicht weniger der zweiten Kategorie, sowie die unvermeidliche Notwendigkeit, dieselbe vor der weiteren Besprechung der serbischen Agrarverhältnisse kennen zu lernen.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

III. Die agrar-rechtliche Stellung der Slaven bezw. Serben im byzantinischen Reiche und dessen Agrarverfassung (bis gegen Ende des IX. Jahrhunderts).

Es ist nicht zu vergessen, daß die Slaven und Serben in ihre neue Heimat nicht auf einmal herübergekommen sind, sondern daß die Ansiedlung jahre- und jahrzehntelang dauerte. Anfangs vollzog sich das familienweise, und in solchem Falle erhielten die einzelnen Familien von seiten der byzantinischen Regierung oder der byzantinischen Großgrundbesitzer Grund und Boden zur Bebauung gegen die Verpflichtung entsprechender Abgaben und Leistungen. Sie gerieten dadurch in eine gewisse größere oder geringere Abhängigkeit von dem Staate (bezw. von den betreffenden Grundbesitzern), mußten sich also sozusagen von Anfang an den Sozial- und Agrarverhältnissen anpassen, die damals im Reiche herrschten. — Dasselbe Schicksal traf auch diejenigen kleineren Stämme, welche, früher niedergelassen, von später einziehenden größeren, stärkeren Stämmen genötigt wurden, ihre vor kurzer Zeit in Besitz genommenen Landstrecken zu verlassen und, in einzelne Scharen zerstreut, neue Ländereien in wüsten oder wenig bevölkerten Fluren im byzantinischen Reiche aufzusuchen. — In fast dieselben Verhältnisse gerieten schließlich, wie schon erwähnt, auch diejenigen slavischen Stämme, die ihre festen Ansiedlungen ganz im Süden Thraciens und Thessaliens machten, die aber eben deshalb nicht imstande waren dem byzantinischen Reiche lange Zeit nach der vollzogenen Ansiedlung Widerstand zu leisten, sondern mehr und mehr geschwächt, allmählich der Übermacht unterliegen mußten und in eine dauernde, anfangs geringere, dann aber immer größere und größere Untertanenschaft gerieten.

Es ergibt sich nun die wichtige Frage: welche agrar-rechtliche Stellung nahmen alle diese slavischen Ansiedler für sich in Anspruch? — oder wenigstens: welche Stellung wurde ihnen von seiten der Reichsbehörden zugeteilt? — Daß sie genötigt waren, Bauern zu sein, versteht sich ja von selbst (abgesehen freilich von denjenigen, die sich für gutes byzantinisches Geld den verschiedenen Heeresabteilungen als Söldner angeschlossen hatten), — was sie aber für Bauern werden mußten, ist für uns die einzige Frage, die wir hier zu beantworten haben. Um aber die Aufgabe mit einigem Erfolg lösen zu können,

müssen wir uns vor allem die Agrarzustände im oströmischen Staate vergegenwärtigen, wie sie die Justinianische Gesetzgebung zu regeln suchte.

Schon ein flüchtiger Einblick in die byzantinischen Sozial- und Agrarverhältnisse zeigt uns, daß sich dieselben zu Justinians Zeit (d. h. in der Mitte des VI. Jahrhunderts) und auch später nicht wesentlich von denjenigen in westeuropäischen Staaten unterschieden, — was kein Wunder ist, da das byzantinische Reich ja nur ein Teil, ein Überbleibsel des ehemaligen großen römischen Reiches war.

Wie überall im Mittelalter, so haben wir nun auch hier, im oströmischen Staate, im großen und ganzen mit dreierlei Grundbesitz zu tun: mit kaiserlichem oder fiskalischem (staatlichem), kirchlichem oder klösterlichem und eigentlichem Privatgrundbesitz.

Was den ersten betrifft, so umfaßte er außer den einzelnen Domänen, die sich zuweilen durch Konfiskation des Vermögens gestürzter Großen vermehrten oder häufiger, noch durch kaiserliche Verteilung und Verleihung an Getreue verminderten, — noch alle nicht im Privateigentum befindlichen Ländereien, von denen der Fiskus teils durch Verkauf, teils durch Gestattung der Benutzung gegen verschiedene Abgaben eine Einnahme zu erzielen suchte.[1])

Mit diesen staatlichen (fiskalischen) Grundbesitzungen steht in engster Verbindung ein eigentümlicher Bauernstand, der in Bezug auf seinen Rechtszustand die erste Stufe der damaligen bäuerlichen Bevölkerung bildete. Diese Leute wurden als freie Bauern (Freisassen) bezeichnet, und lebten in den sogen. „Metrokomien", freien Dörfern (Dorfgemeinden), deren Vorsteher „Primaten" hießen. Sie standen unter den Archonten der Eparchie und hatten vor diesen ihren ordentlichen Gerichtsstand. Die Steuern pflegten auf die Dörfer im ganzen umgelegt zu werden und die Bauern bezahlten dieselben pro rata, hafteten aber für das ganze Steuersoll des Dorfes solidarisch. Die durch Tod oder Verarmung entstehenden Ausfälle in den Steuereinnahmen, sowie die durch Flucht entstehenden Mindereinnahmen mußten von den verbleibenden Bauern gedeckt werden. Als Ersatz wurde ihnen alsdann der Anteil des Abgegangenen in und an der Gemeindeflur zugeschlagen.[2])

Näheres über die agrar-rechtlichen Verhältnisse dieser byzantinischen

---

[1]) Zachariae v. Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts. 3. Aufl. Berlin 1892. S. 275.

[2]) Zach. v. Lingenthal. S. 218, 229.

Freibauern bieten uns insbesondere die Bestimmungen der sogen. „leges rusticae“, die aus der Mitte des VIII. Jahrhunderts herstammen. Nach denselben ist die Gemeindeflur als gemeinschaftliches Eigentum gleichberechtigter Gemeindeglieder bezw. der Familienhäupter in der Gemeinde zu betrachten.[1]) Um aber diese Gemeindeflur den einzelnen Gemeindegliedern (Freibauern) zur Benutzung und Bebauung zu stellen, fand eine regelrechte Verteilung derselben an die einzelnen Familienhäupter statt.[2]) Der einzelne war also und blieb auf diese Weise in der Hauptsache nur ein erblicher Nutznießer der ihm zugeteilten Grundstücke, aber kein unbeschränkter Eigentümer. — Die in Betracht kommende Teilung geschah nach gleichen Teilen, in gleiche Lose, wobei das Ackerland nicht bloß nach der Größe der Fläche, sondern auch unter Berücksichtigung der Güte des Bodens zu verteilen war.[3]) War eine Teilung erfolgt, so konnte dieselbe angefochten werden, wenn ein Gemeindeglied bei der Teilung verkürzt worden war, worauf dann eine neue Teilung stattfand (Art. 10). Aber auch sonst scheint, solange nicht eine 30jährige Verjährung eingetreten war, der Antrag auf neue Teilung zulässig gewesen zu sein.[4])

Wie wir also sehen, diese eigentümliche Form des Grundbesitzrechtes der Freibauern unterschied sich von dem eigentlichen — wie von Lingenthal behauptet — vollen Eigentum[5]) hauptsächlich dadurch, daß der gemeinte Grundbesitz kein beständiger und unveränderlicher war, sondern daß sich der Umfang des einmal abgemessenen Landanteils von Zeit zu Zeit immer veränderte, indem die Gemeindeflur von neuem unter die einzelnen Höfe geteilt wurde. Und erst nach Verlauf von 30 Jahren nach der stattgefundenen Teilung scheinen die betreffenden Anteile fest geworden zu sein. War es aber in Wirklichkeit überhaupt möglich, eine so geraume Zeit verfließen zu lassen, ohne daß irgend eine neue Verlosung veranlaßt wurde?

---

[1]) Zach. v. Lingenthal. S. 254.

[2]) Jedoch scheint die Behauptung Lingenthals, daß aus dieser Verteilung „ein Sondereigentum an Teilen der Flur“ hervorgehen sollte (a. a. O., S. 254) verhältnismäßig nicht zutreffend zu sein.

[3]) So heißt es in einem Erkenntnis des Magister Kosmas aus dem Anfang des X. Jahrh. — Zach. v. Lingenthal. S. 253.

[4]) Zach. von Lingenthal, S. 252. — Der Magister Kosmas sagt in dem erwähnten Erkenntnis ausdrücklich: „... wenn seit der Teilung noch nicht 30 Jahre verflossen sind, ... kann eine Neuteilung in gleiche Lose stattfinden ...“ — Ibid., S. 253.

[5]) a. a. O., S. 218.

Daß wir es hier übrigens mit keinem vollen, sondern nur mit einem vielfach beschränkten Grundeigentumsrecht zu tun haben, beweisen uns viele Bestimmungen, welche die „leges rusticae“ in Bezug auf diese Frage enthalten. Außer den schon erwähnten Vorschriften, sind hier noch einige hervorzuheben. So heißt es z. B. in Art. 32: „Wenn ein Bauer auf einem noch nicht geteilten Grundstücke der Gemeindeflur, welches nach der vollzogenen Teilung einem anderen Bauern zufällt, Bäume anpflanzt, — sollen die betreffenden Bäume auch weiterhin das Eigentum des ersten Bauers bleiben.“ [1]) Art. 73 spricht dagegen in fast ganz entgegengesetztem Sinne. „Wenn jemand — heißt es — von den Gemeindebauern auf einem noch nicht geteilten Grundstücke eine Mühle aufbaut, so sind die übrigen Gemeindeglieder berechtigt, auf dieselbe Anspruch zu erheben und, falls sie die betreffenden Baukosten ersetzen, Mitteilhaber derselben zu werden.“ [1]) — Im Sinne des Art. 32 verordnet auch Art. 21: danach hat, wenn ein Bauer sich auf einem verlassenen Lande eines anderen ein Haus erbaut oder einen Weinberg anlegt, der Eigentümer, falls er nach einiger Zeit heimkehrt, kein Recht, das Haus zu zerstören oder die Weinreben herauszureißen, sondern er muß sich das gefallen lassen, sobald ihm ein anderes gleich großes Stück Land überlassen wird. [2]) — Oder: Wenn ein Freibauer — wie das Art. 18 anordnete — sein Land vernachlässigt oder es verläßt, indem er entflieht, so kann sein so vernachlässigtes Ackerland derjenige benutzen, der es übernimmt, die auf demselben lastenden Abgaben zu entrichten, und der entflohene Bauer, falls er zurückkehrt, hat kein Recht, Entschädigung für das benutzte Land zu verlangen. [3]) Dagegen im Falle, daß der betreffende Freibauer in seiner Abwesenheit alle auf seinem Anteile lastenden Abgaben selbst und regelmäßig entrichtet hätte, so müssen ihm diejenigen, die sein Land während der Zeit benutzt haben, als Strafe eine doppelte Entschädigung bezahlen. (Art. 19.) [4])

Nichtsdestoweniger konnte aber der betreffende Freibauer-Besitzer seinen Anteil sowohl verkaufen, als auch vertauschen, verschenken, stiften und überhaupt über ihn frei verfügen. „Wenn zwei Bauern — heißt es z. B. im Art. 3 — in Übereinstimmung, in Anwesenheit

---

[1]) Hertzberg, G., Geschichte von Byzanz. Übersetzung, Anmerkungen und Beilagen von P. Bezobrazov (russisch). Moskau 1897. S. 615.

[2]) Bezobrazov, P., S. 615—616. — Siehe auch Zach. v. Lingenthal, S. 257.

[3]) Bezobrazov, S. 616.

[4]) Bezobrazov, S. 617.

von zwei oder drei Zeugen, mit ihren Grundstücken für ewige Zeit tauschen wollen, soll der unter solchen Bedingungen gemachte Tausch rechtskräftig und unantastbar sein.“ [1]) — Kann uns aber auch diese gesetzliche Bestimmung dazu Anlaß geben, den Freibauern als vollen Eigentümer über die ihm zugeteilten Grundstücke zu betrachten, wie das Bezobrazov auf Grund derselben ausdrücklich behaupten will? [2]) — Wir glauben, die Frage verneinen zu dürfen, weil der Bauer durch diese Veräußerung nicht eigentlich das Land selbst zu veräußern berechtigt war, sondern nur das ihm zustehende Nutzungsrecht an demselben, und weil aus der bisherigen Ausführung klar hervorgeht, daß dem Bauer das freie Verfügungsrecht nur insoweit zuerkannt war, als der Fiskus dadurch nicht benachteiligt werden sollte.

Durch dies freie Verfügungsrecht über seine Grundstücke und durch die Freizügigkeit, welche der Fiskus beide vielfach zu beschränken suchte, unterschied sich eben der Freibauer wesentlich von den übrigen unten zu besprechenden Bauernklassen. Gerade in diesem Punkte scheint die agrar-rechtliche Lage der freien Bauern viel günstiger gewesen zu sein, als das bei den Bauern der unteren Klassen der Fall war. Dem war aber, wie wir aus dem Nachfolgenden sehen werden, in Wirklichkeit nicht ganz so, d. h. ihre Lage war nicht besonders beneidenswert. Beschwert nicht bloß mit einer Grundsteuer, sondern auch mit zahlreichen außerordentlichen Leistungen an den Staat, waren sie in einen so traurigen Zustand geraten, daß sie darum allgemein „arme Leute“ genannt zu werden pflegten. [3]) Die Folge davon war, daß sich die einzelnen derselben wie auch die ganzen „Metrokomien“ häufig genötigt sahen, unter den höheren Beamten einen Patron zu wählen, der ihnen seine Hilfe und hauptsächlich Unterstützung und Schutz gegen die Willkür und die Erpressungen der Steuerbeamten gewähren sollte, dagegen aber allerlei Gaben von ihnen empfing oder auch wohl regelmäßige Abgaben bezog. „Dieses Begeben unter ein Patrocinium . . . dauerte zunächst nur so lange, als der Patron in seiner mächtigen und angesehenen Stellung verblieb. Wenn aber das Verhältnis eine rechtliche Verjährungsfrist (etwa 30 Jahre) hindurch bestand, und der Sohn des Patrons ebenfalls zu Ansehen und Würden gelangte, so mag dasselbe wohl zu-

---

[1]) Bezobrazov, S. 615. — Über den gegenseitigen Tausch der Ackerstücke geben auch Art. 4 und 5 Bestimmungen.

[2]) a. a. O., S. 615.

[3]) Zach. v. Lingenthal, S. 218, 276.

weilen in ein erbliches übergegangen sein.“ [1]) M. a. W. die freibäuerliche Besitzung wurde dadurch in eine grundherrliche umgewandelt, wodurch nicht nur die nun doppelt mit Abgaben belasteten Bauern vielfach zu leiden hatten, sondern das Verfahren drohte auch die Interessen des Fiskus zu verkürzen und in Gefahr zu bringen. Aus dem Grunde haben sich die Regierenden schon früh veranlaßt gesehen, die Übernahme eines solchen Patrociniums einfach zu verbieten, — allein die häufige Wiederholung des Verbots beweist, daß die Sitte niemals ganz ausgerottet werden konnte. [1])

Bei aller Bemühung der Kaiser, die für die Interessen des Fiskus schadenbringende Erscheinung gänzlich zu verhindern, sträubten sie sich auch selbst nicht dagegen, häufig die ganzen „Metrokomien“ an einzelne Private als Belohnung für geleistete oder erst noch zu leistende Dienste zu verleihen. Der Grund und Boden derselben ging dadurch nicht auf die Belehnten über, sondern es trat hauptsächlich und zunächst nur die Veränderung ein, daß die Steuern und Abgaben der Metrokomien, welche bisher als öffentliche Lasten an öffentliche Behörden zu entrichten waren, nunmehr als Reallasten an den neuen Grundherrn geleistet werden mußten. [2]) Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß bald nach der Verleihung auch diese Freibauern, wie die ersteren, die sich angeblich freiwillig unter die Schutzherrschaft begeben hatten, mit immer größeren und drückenderen Abgaben belastet wurden, sowie daß in diesem wie in jenem Falle nur Mißbräuche stattfanden, und daß demnach das nur der Form nach verschiedene Verfahren zu ein und demselben Ziele führte, eine und dieselbe Folge hatte. Daß dem so war, werden wir später Gelegenheit haben zu bestätigen; hier sei es nur kurz angedeutet. —

Mit dieser Bauernklasse im byzantinischen Reiche haben wir uns ausführlicher beschäftigt nicht bloß aus dem Grunde, weil dieselbe an und für sich von hohem Interesse ist, sondern hauptsächlich, weil ihre agrar-rechtliche Stellung wie andererseits auch die sie betreffenden gesetzlichen Bestimmungen für unsere Betrachtungen von großer Wichtigkeit sind. Ein großer Teil nämlich der hier in Betracht kommenden slavischen Ansiedler, die genötigt waren, gleich oder bald nach der erfolgten Ansiedlung die byzantinische Herrschaft anzuerkennen, oder die ihre Ansiedlung mit Wissen und Erlaubnis der byzantinischen Behörden vollzogen, war wenigstens anfangs in die

[1]) Zach. v. Lingenthal, S. 219.
[2]) Zach. v. Lingenthal, S. 219—220.

Kategorie der Freibauern gestellt worden. Es wurden ihnen von dem Staate in den wenig bevölkerten Landstrecken — die, wie wir sahen, in sehr großer Ausdehnung vorhanden waren — viele anbaufähige, aber wegen Mangel an Arbeitskräften unbebaute Ländereien zur Verfügung gestellt, um dadurch öde Landesflächen nutzbringend zu machen. Als Gegenleistung wurden ihnen anfangs nur mäßige Abgaben auferlegt, mit der Verpflichtung noch, dem Staate auch Wehrdienst zu leisten.[1]) Was dabei aber am wichtigsten war, ist die in den „leges rusticae" klar ausgesprochene Rechtsansicht, daß die Gemeindeflur als gemeinschaftliches „Eigentum" gleichberechtigter Gemeindeglieder (Familienhäupter) zu betrachten sei, und daß demgemäß die Teilung derselben in gleiche Lose geschehen müsse. Auf einer Seite diese gesetzliche Regelung der auf dem Prinzip der Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung beruhenden Rechtsansprüche der Gemeindeglieder, welche einerseits an das Verfahren bei der Gründung von Kolonien, andererseits aber an slavisches Gemeinderecht erinnert[2]), und auf der anderen Seite die Tatsache, daß die „leges rusticae" erst in der Mitte des VIII. Jahrhunderts erlassen waren, also erst nach der schon vollzogenen slavischen Kolonisierung der Balkanhalbinsel, — all diese Umstände geben genug Anlaß zu der Vermutung[3]), daß bei der Abfassung der genannten Gesetze auch die Rechsansichten der neu angesiedelten Slaven (Serben) einen beträchtlichen Einfluß ausgeübt haben müssen. Aus dem Grunde glauben wir, daß wir bei der Besprechung der agrar-rechtlichen Verhältnisse der Slaven, die unter günstigen Umständen in den Freibauernstand kamen, dem nichts hinzuzufügen haben, was wir auf Grund der Justinianischen Gesetzgebung und insbesondere der „leges rusticae" über die Bauerngemeinden und freibäuerlichen Besitzungen gesagt haben. —

Es bleibt uns noch die Aufgabe, auch die übrigen Bauernklassen kennen zu lernen, die wir in der damaligen Zeit im byzantinischen Reiche antreffen, weil wir oben keineswegs die Behauptung aufstellten, daß alle hier in Rede stehenden slavischen Ansiedler eben nur freie Bauern geworden sind. Im Gegenteil. Ein großer Teil derselben erhielt das zur Ansiedlung und Bebauung nötige Land nicht von dem Staate selbst, sondern dasselbe wurde ihnen von den mächtigen, hochbegüterten Grundbesitzern zur Verfügung gestellt, die damals in

---

[1]) Zach. v. Lingenthal, S. 220.
[2]) Zach. v. Lingenthal, S. 253.
[3]) Siehe Zach. v. Lingenthal, S. 253 ff. — Bezobrazov, S. 613 ff.

ihren Kantonen eine sehr bedeutende Stellung behaupteten und in der Regel über bedeutende Reichtümer an liegenden Gründen verfügten.[1]) In dieser Beziehung sind nicht nur die ausgedehnten Grundbesitzungen des kaiserlichen Hauses mit einbegriffen, sondern auch diejenigen der mächtigen Privateigentümer, sowie auch die Güter der Kirchen und Klöster, welche ebenfalls einen sehr großen Teil des Grund und Bodens an sich zu ziehen wußten, wie schließlich auch diejenigen, die unter dem Namen „Soldgüter" bekannt waren. Auf all diesen Grundbesitzungen finden wir die Freibauern entweder gar nicht, oder, wenn das ausnahmsweise auch hier und da vorgekommen wäre (hauptsächlich auf den vor kurzer Zeit verliehenen „Soldgüter"), nur Spuren davon. Statt derselben aber bringt die Justinianische Gesetzgebung in Erwähnung die abhängigen, grund- und gutsherrlichen Bauern, später allgemein Paröken genannt, die sich wiederum entweder als liberi coloni oder als coloni censibus adscripcii unterschieden.[2])

Die ersteren, coloni liberi waren Kleinpächter, die mit eigenen Mitteln (d. h. mit eigenem Viehstand, Ackergerät und Saatgut) die erpachteten Grundstücke gegen einen Pachtzins in Naturalien oder in Geld und gegen noch andere nebenbei später auferlegte Leistungen (wie Fronen und andere Reallasten) bewirtschafteten. Sie durften nach Ablauf von 30 Jahren[3]) die Pachtung nicht verlassen, „aber im übrigen blieben sie freie unabhängige Leute im Besitz voller Rechtsfähigkeit, und behielten ihr Vermögen zur freien Verfügung, so daß sie auch mit dem Grundherrn in Rechtsverkehr treten" konnten.[4])

---

[1]) Hertzberg, Geschichte Griechenlands, I. Bd., S. 230. — Da finden wir auch ein hochinteressantes Beispiel dazu (aus der Mitte des IX. Jahrh.). Es handelt sich nämlich um eine Wittwe Danielis, die über ungeheuere Reichtümer verfügte. Nach ihrem Tode fand man u. a. an Sklaven so viele, „daß der Kaiser Leo VI. sich bewogen sah, 3000 derselben freizulassen .... Das Ganze wurde genau nach den Bestimmungen des Testaments verteilt. Nach Abzug aller Legate verblieben dem Kaiser als Universalerben außer anderen Reichtümern .... noch 80 Landgüter...." — Ibid., S. 236—238.

[2]) Zach. v. Lingenthal, S. 220.

[3]) Falls sie noch nicht 30 Jahre ansässig waren, konnten sie ihren Wohnsitz beliebig wechseln. (Zach. v. Lingenthal, S. 262.) Wird aber das Pachtverhältnis 30 Jahre lang fortgesetzt, so bleibt es fortan unauflöslich, wie für den Kolonen und seine Nachkommen so auch für den Grundherrn und seine Nachfolger. (Ibid., S. 221.)

[4]) Zach. v. Lingenthal, S. 221. — Siehe auch Bezobrazov, S. 613.

Diese Bauernklasse, oder wenigstens eine ihr entsprechende, kennen auch die „leges rusticae“ unter dem Namen „Mortitis“ d. h. Zehentleute, und schreiben noch vor: „Des Zehentmannes Anteil sind neun Garben, des Grundherrn Anteil, der den Grund und Boden verpachtet, eine Garbe. Wer anders teilt, sei gottverflucht!“ [1] — Die „leges rusticae“ suchten also dadurch einen bloßen Getreidezehnten einzuführen, ohne dem Grundherrn irgend ein Äquivalent für die außer dem Felde genutzte Weide zu gewähren, und ebensowenig für die von dem Grundherrn zu erlegende Steuer. Ob diese für die Zehentbauern sehr günstigen Bestimmungen darauf zurückzuführen sind, daß damals sehr große unbebaute Flächen des Ackerlandes vorhanden waren und daß sich deshalb die Grundherren anfangs auch nur mit einem Zehntel des Gesamtertrages begnügten; oder ob die Bestimmungen seitens der Regierung einen ganz anderen Zweck verfolgten, — läßt sich nicht genau erkennen. Daß aber ein solcher für die Grundherren durchaus nachteiliger Zustand nicht lange dauern konnte, versteht sich von selbst, und wir werden noch Gelegenheit haben, darüber ausführlicher zu sprechen.

Sehr verschieden von den Kolonen war aber die zweite bezw. dritte Bauernklasse, die sogen. „adscripcii“ [2], d. h. diejenigen gutsherrlichen Bauern, welche ein fremdes Grundstück nicht mit eigenen Produktionsmitteln, sondern mit den Mitteln des Gutsherrn bestellten, und „welchen der Gutsherr als Häuslern . . . . Aufnahme gewährt hat, um dem Mangel an Arbeitern abzuhelfen.“ [3])

Diese Gutsbauern, Häusler, waren von Anfang an an die Scholle gefesselt, und wie sie sich nicht losmachen konnten von der Bebauung des Bodens, so durfte sie umgekehrt auch der Gutsherr nicht davon trennen. Sie waren also seine Erbuntertänigen, welche, im Gegensatz zu den Pachtbauern (Kolonen), niemals ein eigenes Vermögen haben konnten, sondern all ihre Habe und ihr Erwerb, wie auch ihre Dienste gehörten unterschiedlos dem Gutsherrn, von welchem ihnen aber als Ersatz dafür Wohnung und Unterhalt zu Teil wurde.[4]) Um das letztere zu erfüllen, konnte ihnen aber der Gutsherr ein Pekulium und ein Stück Land zur Benutzung über-

---

[1]) Zach. v. Lingenthal, S. 255. — Bezobrazov, S. 617.

[2]) Der Zweck der Adskription war, auf die Weise den betreffenden Herrn des Gutes zu verpflichten, für die Steuer der ihm Adskribierten beim Fiskus einzustehen. — Zach. v. Lingenthal, S. 226.

[3]) Zach. v. Lingenthal, S. 223.

[4]) Zach. v. Lingenthal, S. 224.

lassen, wozu sie jedoch wiederum mit einer Abgabe von Naturalien belastet waren. Aber auch in diesem Falle hatten die „adscripcii“ über das ihnen zugewiesene Pekulium nicht die freie Verfügung, weder unter Lebenden noch von Todes wegen, sondern wenn ein „adscripcius“ ohne Nachkommenschaft starb, fiel das betreffende Grundstück an den Gutsherrn zurück.[1]) Bei solcher Sachlage ist es doch kein Wunder, daß der Gutsherr über seine besitzlosen Untertänigen auch noch Gerichtsgewalt auszuüben berechtigt war, und daß die letzteren ihrerseits keine privatrechtliche Aktion gegen ihren Gutsherrn zu unternehmen vermochten; sie hatten nur das Recht, sich wegen der Mißbräuche von seiten der Gutsherren oder ihrer Generalpächter und Wirtschaftsbeamten bei der vorgesetzten Behörde zu beschweren, was aber begreiflicherweise den Unterdrückten sehr selten Hilfe brachte.[2])

Dieser zweiten Gruppe der grund- und gutsherrlichen Bauern entsprechend, erwähnen die „leges rusticae“ die sogen. Halbpächter, die mit den „adscripcii“ nur das gemein haben, daß sie nicht über ihre eigenen Produktionsmittel verfügten, sondern erst von den Grundbesitzern damit versehen werden mußten. Und nur aus dem Grunde dürften wir mit gewisser Berechtigung annehmen, daß die in den „leges rusticae“ erwähnten Halbpächter mit den in der Justinianischen Gesetzgebung unter dem Namen „adscripcii“ bekannten Bauern identisch sind. Diese Vermutung basiert auf der sich allgemein kundgebenden Bestrebung der „leges rusticae“, das Gefesseltsein der Gutsbauern an die Scholle und ihre Fronpflicht aufzuheben[3]) und statt dessen ihre volle Freizügigkeit gesetzlich zu schützen, wie andrerseits aber auch die dem Eigentümer zukommende Bodenrente bedeutend herabzusetzen.[4]) Was nun den letzteren Punkt betrifft, so wurde gesetzlich angeordnet, daß die Halbpächter, da sie wegen Mangel an eigenen Produktionsmitteln nur die nötige Arbeit zu verrichten hatten, die Hälfte von dem Ernteertrage an den Grundbesitzer abzugeben, die andere Hälfte dagegen für sich zu behalten haben.[5]) Wenn also die obige Voraussetzung, d. h. daß die früheren „adscripcii“ mit den hier gemeinten Halbpächtern zu identifizieren sind, richtig ist, dann können wir aus diesen gesetzlichen Maßregeln den Schluß

[1]) Zach. v. Lingenthal, S. 225.
[2]) Zach. v. Lingenthal, S. 226.
[3]) Zach. v. Lingenthal, S. 251.
[4]) Zach. v. Lingenthal, S. 257.
[5]) Zach. v. Lingenthal, S. 256.

ziehen, daß die „leges rusticae“ die Gutsherrschaft in Grundherrschaft, oder m. a. W. das Dienstverhältnis in ein Pachtverhältnis umzuwandeln suchten und dadurch eine wesentliche Verbesserung in der wirtschaftlichen wie agrar-rechtlichen Lage der herrschaftlichen Bauernschaften herbeizuführen strebten. Jedenfalls wäre es von großem Interesse, den Grund und die Leitmotive, die zu diesen Maßregeln Veranlassung gegeben haben, kennen zu lernen. Es ist indessen nicht die Möglichkeit ausgeschlossen zu denken, daß die betreffenden Anordnungen hauptsächlich oder vielleicht auch speziell für die slavischen Ansiedler Geltung hatten. Und nur mit Hilfe dieser Voraussetzung wären wir einigermaßen imstande, uns eine Erklärung über jene großen Unterschiede zu geben, die wir zwischen den freien Kolonen und Zehentpächtern einerseits, und zwischen Erbuntertänigen („adscripcii“) und Halbpächtern andrerseits kennen lernten. Die Regierung verfolgte vielleicht mit den erlassenen „leges rusticae“ gar nicht den Zweck, dadurch eine durchgreifende Veränderung in den stattfindenden bäuerlichen Agrarverhältnissen hervorzurufen, wie es auf den ersten Blick scheint, sondern sie beabsichtigte vielleicht bloß. auf gesetzlichem Wege all die agrar-rechtlichen Beziehungen, welche zwischen den slavischen Ansiedlern und dem Staate einer- und den slavischen Ansiedlern und den byzantinischen Grundbesitzern andrerseits entstanden, so zu gestalten und zu regeln, daß erstere keine Veranlassung mehr haben sollten, gegen letztere zu murren und unzufrieden zu werden. M. a. W.: die byzantinische Regierung ließ vielleicht das Kolonen- und Erbuntertänigkeitsverhältnis nach Erlaß der „leges rusticae“ auch weiterhin da bestehen, wo sich dasselbe seit alters her schon befestigt hatte, sah sich aber durch verschiedene Umstände genötigt, diejenigen agrar-rechtlichen Verhältnisse, die sich nach der slavischen Ansiedlung erst zu entwickeln begonnen, in einer ganz anderen Form zu regeln, als das bei der Justinianischen Gesetzgebung der Fall war.

Erwähnenswert sind nun hier einige Bestimmungen der „leges rusticae“, welche ausdrücklich die Halbpächter betreffen. So heißt es z. B. im Art. 12: „Wenn ein Bauer ein Stück Land unter der Bedingung des Halbpachtzinses zur Bebauung nimmt und dasselbe, wenn die Zeit dazu kommt, nicht aufackert, sondern die Saat auf die so ungeackerte Oberfläche hinwirft, so soll er von dem Ernteerträgnisse nichts bekommen, weil er dadurch den Grundbesitzer betrogen hat“! Dasselbe gilt auch für denjenigen Bauer, der einen Weinberg unter derselben Bedingung pachtet und den Schnitt in diesem nicht

so ausführt, wie er sollte (Art. 13).[1]) Wenn aber ein Bauer ein Stück Land von einem abwesenden Bauern zum Halbpachtzins pachtet und wenn er nachher darauf verzichtet und das gepachtete Ackerstück nicht bebaut, so muß er dem Verpächter zweimal so viel Getreide entrichten, als die Ernte ergeben hätte! (Art. 14).[2])

Es kann wohl darüber kein Zweifel sein, daß all diese Bestimmungen über die agrar-rechtlichen Beziehungen der herrschaftlichen Bauernschaften („Paröken" genannt) auch für unsere Besprechung der slavisch-serbischen Agrarverhältnisse Geltung haben, auch selbst dann, wenn die oben ausgesprochene Vermutung betreffs der „leges rusticae" der Wirklichkeit nicht völlig entspräche. Es versteht sich nämlich von selbst, daß ein großer Teil der Slaven, besonders der besiegten, unterworfenen oder durch irgend welche Not dazu gezwungenen, von Anfang an oder bald nach der Ansiedlung in eine von diesen beiden Bauernklassen gestellt werden mußte. Ein Teil derselben, der über eigene Produktionsmittel verfügte oder dieselben bald nach der Ansiedlung anzuschaffen imstande war, geriet in die Gruppe der freien Kolonen, Kleinpächter, indem es ihm möglich war, die fremden unbebauten Landstücke in Pacht zu nehmen, — der andere Teil dagegen, der mittellos da stand, mußte sich damit begnügen, die Produktionsmittel von einem Großgrundbesitzer anzunehmen, wodurch er eben in eine viel größere Abhängigkeit (Untertänigkeit) geraten mußte. Diese Erscheinung ist, wie gesagt, eine ganz natürliche, so daß wir sie uns nicht anders denken könnten. —

Es erübrigt uns nun, auch die letzte Klasse der bäuerlichen Bevölkerung im byzantinischen Reiche kennen zu lernen. Als solche sind all diejenigen aufzufassen, die in der Justinianischen Gesetzgebung unter der Bezeichnung „servi rustici", Landsklaven zur Erwähnung kommen.[3]) Es ist ja allgemein bekannt, daß im Altertum sowie im Mittelalter eine der wichtigsten Quellen der Sklaverei der Krieg war. Wenn wir uns nun vergegenwärtigen, wie viel und wie große Kriege das byzantinische Reich seit seiner Entstehung als solches führen mußte, so können wir uns ein ungefähres Bild davon machen, wie groß die Zahl der im byzantinischen Reiche vorhandenen Sklaven sein mußte. Das oben angeführte Beispiel, wonach man in der Mitte des IX. Jahrhunderts nach dem Tode der Großgrundbesitzerin

---

[1]) Bezobrazov, S. 617.
[2]) Bezobrazov, S. 617.
[3]) Zach. v. Lingenthal, S. 226.

Danielis so viele Sklaven fand, daß Leo VI. sich bewogen sah, 3000 derselben freizulassen, illustriert den damaligen Zustand aufs deutlichste. Dieselbe Dame machte einmal gelegentlich eines Besuches dem Kaiser Basilios I. in Konstantinopel ein Geschenk, worunter sich u. a. auch „500 Sklaven (darunter 100 Eunuchen) von großer Schönheit, und 100 in der Kunst des Stickens geübte Sklavinnen . . .“ befanden.[1] Daß die Arbeitskraft von so vielen Sklaven außer den anderen Gewerben auch für die Landwirtschaft in Anspruch genommen und ausgenutzt wurde, beweist der Name „servi rustici“ selbst. Was aber die rechtliche Lage dieser Landsklaven anbelangt, so haben wir nicht viel zu sagen, weil bekanntlich alle Sklaven im Mittelalter — kein Recht hatten. Da sie selbst als Sachen Gegenstand des herrschaftlichen Vermögens bildeten, konnten sie freilich kein eigenes Vermögen haben. Abhängig nur von dem Willen der Herrschaft, konnten sie auch keine echte Ehe eingehen, sondern nur ein contubernium.[2] Außerdem waren sie auch keiner Kopfsteuer unterworfen, wie das im Gegenteil mit den „adscripcii“ der Fall war. Da ferner die Herrschaft das Recht hatte, über ihre Sklaven frei und willkürlich zu verfügen, sie zu verkaufen, zu verschenken etc., so konnte sie ihnen manchmal auch Freiheit geben; in dem Falle wurden sie verhältnismäßig freie „adscripcii“. Dasselbe Verhältnis soll auch „durch hinzutretende Verjährung“ (?) eingetreten sein.[2])

Demnach brauchen wir wohl nicht besonders hervorzuheben, daß eine große Anzahl von Slaven, bezw. Serben, während und nach der Ansiedlung in byzantinische Sklaverei geraten mußten, weil sie als Kriegsgefangene im allgemeinen nicht anders als Sklaven behandelt wurden. Es war sogar eine unvermeidliche Folge der ununterbrochenen Kriege, die die Slaven mit dem byzantinischen Reiche jahrhundertelang führen mußten, um ihre selbständige Existenz, ihre Freiheit möglichst erhalten und genießen zu können. Dasselbe Schicksal traf aber nicht nur viele von denjenigen Slaven, welche unserer Teilung nach in die erste Kategorie zu rechnen sind, sondern vielfach eine große Anzahl auch von denen der zweiten Kategorie. —

So gestalteten sich ungefähr im Laufe des VII., VIII. und vielfach auch IX. Jahrhunderts die Sozial- und Agrarverhältnisse der Slaven der ersten Kategorie. Wir haben nun die Frage zu beantworten: was traten für Veränderungen in der Sozial- bezw. Agrar-

---

[1]) Hertzberg, Geschichte Griechenlands, Bd. I, S. 236.

[2]) Zach. v. Lingenthal, S. 226.

verfassung während derselben Zeit bei den Slaven bezw. Serben ein, die mehr oder weniger imstande waren, ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit gegenüber dem byzantinischen Reiche zu schützen und zu erhalten? — Auf diese Frage eine Antwort zu geben, wird die Aufgabe des nachstehenden Abschnittes sein.

IV. Allmähliche Umgestaltung der urslavischen Sozial- und Agrarverfassung bei unabhängigen serbischen Stämmen.

Schon früher machten wir darauf aufmerksam, welche Faktoren während und nach der Ansidelung zusammengewirkt hätten, um die Erschütterung der slavischen sozialen und agrar-rechtlichen Beziehungen herbeizuführen und den Prozeß der auf natürlichem Wege vor sich gehenden Entwicklung zu beschleunigen. Zu gleicher Zeit stellten wir die Vermutung auf, daß vor und während der Auswanderung der Slaven, speziell Serben die Klassenbildung bei ihnen schon eingetreten sein dürfte. Diese Klassenbildung beruhte, wie wir sahen, hauptsächlich auf der um sich greifenden Differenzierung der bis dahin gleichartigen Lebensweise und Erwerbsarten. Das Schwert und der Pflug konnten nicht dauernd miteinander Hand in Hand gehen, sondern das erstere gewährte dem zweiten Schutz, und der zweite dem ersteren den Lohn dazu — Lebensmittel, welche dasselbe nicht selbst produzieren konnte und auch nicht wollte. Von Interesse ist nun hier zu untersuchen: wer hat sich den Geleits- und Heerdienst angeeignet, wem dagegen wurden die landwirtschaftlichen Arbeiten überlassen? — oder, als Folge davon: wer hat im Laufe der späteren Entwicklung die Herrschaft übernommen, wer dagegen mußte an seiner Freiheit und seinem Recht zu Gunsten des anderen einbüßen?

Es wurde schon erwähnt, daß die Grundlage der slavischen Organisation die Zadruga (Hauskommunion) war, deren höhere Stufen der Entwicklung die Gens und der Stamm bildeten. Wurde die Zahl der verheirateten Familiengenossen so groß, daß sie nicht mehr aus einer Küche leben konnten, so erfolgte die Trennung in mehrere Sonderfamilien und nach derselben die Begründung besonderer Kom-

munionen, die dann nichts Gemeinsames mehr hatten als — Blutsverwandtschaft. Setzten sich die neuen Sonderfamilien nebeneinander, so entstand ein Dorf, welches in diesem Falle eine Gens in sich faßte und in welchem begreiflicherweise dem alten Herdhause immer ein auszeichnender Charakter verblieb. Diejenige Sonderfamilie, die sich im Besitz des Herdhauses erhielt, muß sich dann hiermit einer gewissen Auszeichnung erfreut haben.[1]) Diese Auszeichnung konnte unter solchen Umständen nur in der Anerkennung der Vorstandschaft innerhalb der betreffenden Sonderfamilie bestehen, welche nachmals aber zu der Erblichkeit derselben führen mußte. Mit dem Erblichwerden der (Gentil-) Vorstandschaft verknüpfte sich indessen auch eine gewisse, anfangs allerdings kleine, mit der Zeit aber immer größer werdende politische Macht, welche hauptsächlich darin bestand, als alleiniger Vertreter der Gens in den öffentlichen Stammesangelegenheiten auftreten zu können. In solchen Fällen kamen nun die übrigen dereinst gleichberechtigten Genossen mehr oder weniger in den Hintergrund. Dadurch mußte sich aber mit der Zeit die Kluft zwischen der Sonderfamilie des Gentilvorstandes und den übrigen (Gentil-) Genossen immer mehr erweitern.[2]) Als alleiniger Vertreter der Gens, mußte die Gentilvorstandschaft u. a. auch für genügenden Schutz der übrigen Genossen Sorge tragen, da ein Bauer, der selbst ackert und erntet, mit denselben Händen nicht das Dorf, bezw. die Mark dauernd beschützen kann.[3]) Als Träger und Vollzieher dieses dauernden Schutzes wurde also der Gentil- bezw. Stammesvorstand berufen. M. a. W., die Gentil- und Stammesvorsteher waren zugleich auch die Krieger bezw. Führer ihrer Mannschaften. Als solchen mußte ihnen aber auch der größere Beuteanteil zufallen, um auf diese Weise ihr Pekulium, den Glanz des alten Herdhauses zu mehren.[2]) Und überhaupt, von allen jenen Erwerbsgegenständen in den Zeiten der fortdauernden Kämpfe, worunter wir die Kriegsgefangenen am wenigsten unterschätzen dürfen, die begreiflicherweise nur oder doch meistens den Kriegsführern zufallen mußten, entfiel wenig oder nichts auf die übrigen als einfache Kriegsleute dienenden Genossen.[4]) Hier beginnt also der Begriff des Eigentums immer mehr in den Vordergrund zu treten. Durch das Eigentum wird aber die bisherige besitzrechtliche Gleichheit so gut wie ganz

[1]) Lippert, J., S. 200.
[2]) Lippert, J., S. 201.
[3]) Lippert, J., S. 249.
[4]) Lippert, J., S. 201—202.

vernichtet. Der Besitz kann gleich sein, wie das eben bei den Slaven ursprünglich der Fall war, das Eigentum aber „muß ungleich werden und damit Ungleiches erzeugen. Nun ist keine Verfassung ohne Verteilung des Besitzes denkbar. So wie daher diese Verteilung als die des Eigentums zur Ungleichheit des Besitzes führt, muß die Ungleichheit auch in das Recht der Verfassung hineintreten. Ungleichheit des Rechtes aber ist Ungleichheit der Freiheit“ [1]), d. h. es entsteht ein Unterschied von Freien und mehr oder weniger Abhängigen, die im Laufe der weiteren Entwicklung endlich zu Unfreien heruntersinken können. — In solcher Weise fing die (Gentil- und Stammes-) Vorstandschaft an, zur Herrschaft überzugehen, die gemeine Genossenschaft dagegen in eine zunächst noch undefinierte und mannigfache Untertänigkeit.

Diese Entfremdung zwischen der Vorstandsfamilie und den übrigen Genossenfamilien mußte um so mehr hervortreten, je länger die Vorstandschaft sich in ein und derselben Sonderfamilie erhielt und je reicher ihr Pekulium, je mehr sich ihre Tätigkeit von der der Pflugführung entfernt hatte.[2]) — Erfolgte aber eine wirkliche Auflösung des Gentilverbandes frühzeitig, ehe noch eine Sonderfamilie Machtmittel und Gelegenheit gewann, die Vorstandschaft dauernd, erblich an sich zn bringen, — dann war ein gleicher Anlaß zu solcher Entwicklung nicht gegeben. Wenn in diesem Falle die einzelnen Auflösungsteile, nachdem sie das alte Herdhaus und wegen Mangel an Raum den alten Wohnort verlassen hatten, auch selbst wieder neue, kleinere oder größere Hauskommunionen bildeten, so war doch in diesen kleinen Gruppen der Hausvater an dieselbe Pflugarbeit gewiesen, wie jeder andere Genosse, und infolgedessen fand eine größere Differenzierung der Erwerbstätigkeit nicht statt.[3])

Auf diese Weise und unter den geschilderten Umständen fing die ursprüngliche, persönliche wie besitzrechtliche Gleichheit der Slaven an, in vielen Gegenden in persönliche und besitzrechtliche größere oder mindere Ungleichheit und Abhängigkeit auszuarten. Diese Veränderung der Sozialverhältnisse vollzog sich natürlich, wie schon einmal hervorgehoben wurde, nicht mit einem Schlage, in ein paar Jahren oder Jahrzehnten, sondern es geschah auf rein slavischem Boden erst im Laufe von Jahrhunderten. Nur da, wo es sich um

---

[1]) Lorenz v. Stein, a. a. O., S. 39.
[2]) Lippert, J., S. 206.
[3]) Lippert, J., S. 211.

von außen her kommende, sich aufdrängende Einflüsse handelte, wurde der Prozeß der allmählichen Entwicklung mehr oder weniger beschleunigt, sonst, wo das nicht der Fall war, schlug dieselbe den natürlichen Weg ein. —

Von diesen allgemeinen Betrachtungen ausgehend, können wir nun ergänzend einzelne spezielle Fälle ins Auge fassen, welche für das Gesamtergebnis von besonderer Bedeutung gewesen sein dürften.

Wie schon ausgeführt, die Slaven, speziell die Serben, suchten auch auf den neu angesiedelten Landstrecken der Balkanhalbinsel unter günstigen Umständen dieselbe gesellschaftlich-„staatliche" Organisation zu behalten, welche sie bei der Auswanderung aus ihrem Ursitze mit sich brachten. Jeder einzelne Stamm mußte sich nach dem Übergang auf die Balkanhalbinsel das Landgebiet erobern, wo er sich niederlassen wollte, und von welchem eine jede Gens und eine jede Familie des betreffenden Stammes einen Teil für sich in Anspruch nahm, wo sie nach Bedarf und Möglichkeit eins oder mehrere Dörfer und Weiler zu bilden suchten. An der Spitze jedes Stammes stand, wie schon dargelegt, der Župan (Gauherr), bei welchem aber ursprünglich von einer eigentlichen Fürstenmacht noch gar keine Rede sein konnte, sondern welcher anfangs nur in Vereinbarung mit den übrigen Volksältesten die Stammesangelegenheiten leitete. Unter diesen Volksältesten haben wir diejenigen Gentilvorstände, oder, wo solche nicht vorhanden waren, Hausvorstände zu verstehen, welche als Leiter der inneren wie äußeren Gentil- bezw. Hauskommunionsangelegenheiten die Vorstandschaftswürde auf die oben geschilderte Weise erblich an sich und ihre Familie zu ziehen trachteten. Es mußten aber, auch nach dem Erblichwerden der in Betracht kommenden Vorstandschaftswürden, die Županen gegenüber den erwähnten Volksältesten (Gentil- bezw. Hausvorständen), wie andrerseits die letzteren gegenüber den übrigen Gentil- und Hausgenossen eine Zeit lang bloß die angesehendsten und einflußreichsten Persönlichkeiten sein, die unter ihren Blutverwandten, Gentil- und Stammesgenossen tatsächlich die größte Autorität besaßen. Sie waren also, wie man zu sagen pflegt, „primi inter pares".[1])

[1]) In dieser Hinsicht ist sehr bezeichnend ein Bericht des byzantinischen Kaisers Constantinus Porphyrogenetos, wo es u. a. heißt: „.... Nachdem die Taufe (der Slaven Dalmatiens) vorüber war, traf der (Kaiser) Basileus (I.) Anordnung, daß die Getauften nach freiem Ermessen Häuptlinge aus dem Stamme (d. h. aus denjenigen Familien) wählten, den (die) sie besonders liebten und ehrten. Bis auf den heutigen Tag herrschen Häuptlinge über

Diese durchaus patriarchalischen Verhältnisse konnten aber aus naheliegenden Gründen nicht für lange Zeit so bleiben. Die Berührung mit dem byzantinischen Reiche und die kürzere oder längere Zeit dauernde Anerkennung der byzantinischen Oberhoheit einerseits, die fortdauernden Kämpfe zwischen den einzelnen Stämmen und ihren herrschsüchtigen Županen andererseits, wie nicht weniger auch die öfteren Verteidigungs- und Befreiungskriege gegen Byzanz und seit Anfang des IX. Jahrhunderts auch gegen das bulgarische Reich, — alle diese wichtigen Momente wirkten zusammen dahin, die Macht der einzelnen Stämme und deren Županen zu Gunsten der anderen zu verringern oder sogar zu vernichten. Einige historische Angaben aus dem VIII. und IX. Jahrhundert geben uns ein klares Bild von dem Bestreben der einzelnen Stämme und deren Županen, ihr Gebiet möglichst zu erweitern und dadurch ihre Macht bedeutend zu vermehren. In vielen Fällen wurde das Erstrebte auch einigermaßen erreicht, indem es den einzelnen Županen gelang, viele kleinere Stämme zu vereinigen und dadurch sich eine Fürstenmacht anzueignen, — jedoch gelang es ihnen nicht immer, auch ihre vollständige Selbständigkeit und Unabhängigkeit dauernd zu erhalten. Sehr oft fanden sie sich genötigt, sich unter die Obhut des byzantinischen Reiches zu begeben, um dadurch die vollständige Unterjochung von seiten des bulgarischen Herrschers zu vermeiden, — oder vielfach auch umgekehrt. Erfolge und Mißerfolge wechselten sehr häufig miteinander ab, doch blieb mit einigen Unterbrechungen stets ein Fortschritt zu verzeichnen, nämlich: die ursprünglich sehr unbedeutende und vielfach beschränkte Macht der Županen wuchs immer mehr und mehr, bis sie bei den Serben in der ersten Hälfte des XI. und von neuem mit nachhaltigem Erfolg Anfang des XIII. Jahrhunderts die eines mittelalterlichen Königs erreichte.

Das allmähliche Wachsen der Županenmacht steht aber in engster Verbindung mit dem Wachsen des Einflusses der Gentilvorstände. Die immer weitere Entfremdung zwischen den Vorstandsfamilien und den übrigen zugehörenden Sonderfamilien, welche die wachsende Macht der ersteren begleiten mußte, zeitigte auf der einen Seite die immer weiter Platz greifende Herrschaft, auf der anderen Seite aber die von dem Willen der ersteren abhängiger werdende Untertanenschaft. Diesen Unterschieden der Macht folgten Schritt für Schritt auch die

sie, aus demselben Stamme (d. h. aus denselben Sonderfamilien), den (die) sie damals bevorzugten, und aus keinem anderen ...“ (Nach Gfrörer, Aug. Fr., Byzantinische Geschichte, Bd. II, Graz 1873, S. 117.)

Rechtsunterschiede, welche wiederum die Pflichtunterschiede mit sich zogen. Das ursprüngliche auf dem Prinzipe der Gemeinschaft beruhende Leben und die ursprüngliche Gleichberechtigung der einzelnen Stammes- bezw. Gentilgenossen auf das in Besitz genommene Land mußte vor den individualistischen Prinzipien des römisch-byzantinischen Rechtes allmählich weichen. Das mit dieser Erscheinung hervortretende Einzeleigentum an Grund und Boden drohte den alten gemeinsamen Besitz gänzlich zu unterwerfen. Die römisch-byzantinische Auffassung, welche die Provinzen als Eigentum des Imperiums, der herrschenden Zentralgewalt betrachtete, fing mit dem Wachsen der Županenmacht an, die altslavischen Begriffe vom Eigentumsrecht des Stammes selbst an den gemeinschaftlich angesiedelten und gemeinschaftlich eroberten Landstrecken immer mehr zu verdrängen. „Ursprünglich konnte man die Gaumark als res nullius bezeichnen; sie stand der Benützung aller Gaugenossen, doch nur nach den Weisungen und Dispositionen des Gauvorstandes (Županes), offen, und als die Gauvorstandschaft zu einem in bestimmten Familien vererblichen Gaufürstentum wurde, muß auch jenes Dispositionsrecht in ein Eigentumsrecht übergegangen sein, wie es als solches an die erobernden Landesfürsten gelangte.“ [1]) In der Weise wurde das ganze Gemeinland des Gaues als Obereigentum der Träger der öffentlichen Gewalt (der Gau- und später der Landesfürsten) anerkannt, während das freie Volksland in einzelnen Gauen schneller oder langsamer zu verschwinden begann.

Dieses Wachsen der Fürstenmacht und die Beschlagnahme der Gau- und Landesmarken durch dieselbe kam aber der Rechtstheorie von dem Eigentumsrecht der Gentilerbvorstandschaft bezw. -Herrschaft an dem gesamten Grunde der betreffenden Gens sehr zu statten. „So gut wie seit einer Zeit diese weiten Marken nicht mehr den Stämmen oder dem Volke, sondern den Fürsten oder ihrer Kammer gehörten, so gut mußte auch die Mark der Gens eigentlich dem Gentilvorstande gehören.“ [2])

Auf solche Weise entstand also unter der Mitwirkung der verschiedensten wirtschaftlichen wie politischen Faktoren aus der ehemaligen erblichen Vorstandschaft eine dauernde Grundherrschaft. Die ehemaligen Genossen gerieten zuerst in eine gewisse Abhängigkeit von ihrer Vorstandschaft, welcher bald eine Verminderung ihrer sachlichen wie persönlichen Freiheit folgen mußte. Sie wurden dadurch

[1]) Lippert, J., S. 219.
[2]) Lippert, J., S. 210.

Untertänige der neuentstandenen Herrschaft; diese Untertänigkeit der ehemaligen Blutsverwandten erreichte aber niemals die der einfachen Knechte oder Leibeigenen, sondern die ersteren hatten immerhin noch gewisse größere oder geringere bürgerliche Rechte, durch welche sie sich von den letzteren völlig unterschieden. Wir werden später Gelegenheit haben, die Unterschiede zwischen den untertänig gemachten Bauern und den erwähnten Knechten ausführlicher zu besprechen, hier sei nur hervorgehoben, daß das, was die ersteren als Untertänige von den noch frei gebliebenen Stammesgenossen unterschied, hauptsächlich die Beschränkung ihrer ursprünglichen vollen Freizügigkeit war, welche sie mit der Zeit zur vollen Erbuntertänigkeit führte. Was dagegen die Verpflichtung anlangt, ihren Grundherren bestimmte Abgaben zu entrichten, so war diese für sie keineswegs etwas ganz Neues; eine solche hatten sie auch als sie noch freie Bauern waren, obgleich selbstverständlich die damaligen Abgaben, ursprünglich als Ehrenspenden, die freiwillig von den einzelnen an die ihnen schutzgewährende Vorstandschaft dargebracht wurden, welche aber später immer bestimmter und größer werden mußten, — viel geringer gewesen sein müssen, als diejenigen, die sie jetzt an die Grundherren zu entrichten hatten.

Wie angedeutet, dürften wir es also, trotz der zunehmenden Untertänigkeit der ehemaligen Gentilgenossen, immer noch mit einer beträchtlichen Anzahl herrenloser, freier Bauern zu tun haben. Es ist schon einmal erwähnt, daß sie als solche nur in dem Falle hätten verbleiben können, wenn eine wirkliche Auflösung des alten Gentilverbandes frühzeitig erfolgte, ehe noch eine Sonderfamilie Machtmittel und Gelegenheit gewann, die Vorstandschaft erblich an sich zu bringen. und wo demnach die Vorstandschaft des Stammdorfes noch nicht die Macht besaß, ihre Ansprüche auf die Mark in so weiter Ausdehnung erfolgreich zu erheben.[1]) Daß solche Fälle sehr häufig vorgekommen sein müssen, braucht wohl nicht besonders betont zu werden. Jedoch war es nicht überall notwendig, daß die einzelnen Vorstandsfamilien eine so große Macht erreichten, um schließlich den Besitz ihrer Gentilgenossen abhängig und diese selbst mehr oder weniger untertänig zu machen. M. a. W.: dies Abhängigmachen des Besitzes und Untertänigmachen der freien Bauernschaft vollzog sich nicht überall ausschließlich in der oben geschilderten Weise, sondern in einer ganz anderen, einfacheren und, man kann wohl sagen, in

[1]) Lippert, J., S. 211, 288.

vielen Fällen früher und schneller als bei dem bis jetzt betrachteten Verfahren.

Es ist schon früher in Erwähnung gebracht, daß fast alle serbischen Stämme ihre volle Selbständigkeit nicht für immer zu erhalten imstande waren gegenüber den eroberungslustigen byzantinischen Kaisern, wie seit Anfang des IX. und im Laufe des X. Jahrhunderts auch gegenüber den bulgarischen Herrschern. Dabei kann man aber im allgemeinen zwei Arten von Eroberungen deutlich voneinander unterscheiden. Die eine begnügte sich nämlich hauptsächlich damit, möglichst viele serbische Stämme zu der bloßen Anerkennung der Oberhoheit des betreffenden Kaisers zu zwingen, sie nur tributpflichtig zu machen und in Kriegsfällen mit einem anderen Staate oder Stamme von ihnen auch Hilfeleistung zu beanspruchen, ohne dabei die Regierungsorganisation im geringsten zu zerstören, die Häuptlinge ihrer ausübenden Macht und Gewalt zu berauben oder ihre schon seit langer Zeit erworbenen Rechte aufzuheben. — Die andere Art der in Betracht kommenden Eroberungen hatte dagegen ein viel weiteres Ziel vor Augen; sie strebte mit allen verfügbaren Mitteln danach, die angrenzenden Stämme völlig zu unterjochen und jede Gefahr vor etwaigen Aufständen und Befreiungsversuchen zu beseitigen. Um das aber erreichen zu können, suchten die Sieger alle machtausübenden Männer, Häuptlinge (Fürsten, Županen, Gentilvorstände etc.) des betreffenden Stammes möglichst schnell unschädlich zu machen entweder durch einfache Hinrichtung, oder durch Beraubung des Augenlichtes, durch Verbannung oder durch die Stellung unter die direkte Aufsicht der Regierung (in der Residenzstadt oder in einem Kloster) u. dergl.

Auf Grund dieser verschiedenen Eroberungspolitik der einzelnen byzantinischen und, erst später und in zweiter Linie, auch der bulgarischen Kaiser haben wir hier speziell für unsere Betrachtungen in der Hauptsache zwei Fälle zu unterscheiden. Im ersten Falle, wo also die „staatliche“ Organisation des betreffenden Stammes nach der Anerkennung der aufgedrungenen Oberhoheit wenig oder gar nicht angetastet wurde, wurde der Entwicklungsprozeß der agrar-rechtlichen Verhältnisse, wie wir ihn oben geschildert haben, fast gar nicht verändert. Die einzige Folge einer solchen „Eroberung“ war die Beschleunigung der Entstehung der Grundherrschaft, wo diese sich noch nicht geltend machen konnte, die Erweiterung des grundherrschaftlichen Rechtes, wo die erstere schon eingetreten war, oder schließlich die Umwandlung einer einfachen Grundherrschaft in eine immer

weiter um sich greifende Gutsherrschaft. Dies wiederum hauptsächlich aus dem Grunde, weil der von seiten der Oberherrschaft auferlegten Tribut tatsächlich nur der Bauernstand zu entrichten hatte, auf welchen ohnehin schon alle Gaulasten von seiten der Gauherrschaft gewälzt worden waren. Die Folge dieses jedenfalls großen Druckes konnte aber keine andere sein, als den freien Bauer, wo er sich als solcher noch zu erhalten vermochte, unter Umständen materiell gänzlich zu ruinieren und ihn in der Weise zu zwingen, seinen Grund und Boden entweder im Stiche zu lassen oder ihn auch weiterhin beizubehalten, aber, als Ersatz dafür seine Freiheit preisgebend, die Hilfe und Protektion der reichen und mächtigen Vorstandschaft aufzusuchen, oder, wo er eine solche noch nicht hatte, sich einem anderen der ihm näher weilenden Reichen und Mächtigen untertänig zu machen.

Obgleich im Grunde genommen mit demselben Erfolge, jedoch anders verfuhr man im zweiten Falle, wo die völlige Unterjochung des betreffenden Stammes stattfand und wo die unterjochten Bauern, wenn sie schon Grundherren über sich hatten, für einen Augenblick und teilweise von diesen „befreit“ wurden. Die so eroberten, von allen einflußreichen Persönlichkeiten gereinigten Provinzen wurden dann dem betreffenden Reiche einverleibt und deren Verwaltung zu gleicher Zeit den verschiedensten Staatsbeamten anvertraut. Die einzige Pflicht aller dieser Beamten war nun, dem erobernden Staate den größtmöglichen Nutzen aus den mit großen Opfern unterjochten Provinzen zu bringen, d. h. dem Fiskus das größtmögliche Einkommen zu sichern. Dies Ziel eines jeden mittelalterlichen Staates, auf welches man aber im byzantinischen Reiche besonderes Gewicht legte, konnte man nur dadurch erreichen, daß man von den Bauern mit allen zu Gebote stehenden Mitteln möglichst Vieles erpreßte. Jede Quelle muß aber endlich erschöpft werden. Der so ausgepreßte Bauer mußte nun irgend ein Mittel ausfindig machen, um wenigstens leben zu können. Es blieb ihm aber nichts anderes übrig — wenn er nicht seine Scholle verlassen und in Wäldern und Gebirgen mit den wilden Tieren hausen wollte —, als dem „guten Willen“ der Beamten oder anderen Mächtigen zu folgen, d. h. ihren Schutz anzunehmen, wie das, wie dargelegt, seine Schicksalsgenossen im byzantinischen Reiche schon seit langer Zeit zu tun pflegten. Auf solche Art und Weise geriet der arme, ausgesogene Bauer in ein Abhängigkeitsverhältnis zu seinem Protektor, welcher sich freilich nicht weniger als sein Grundherr betrachtete und als solcher seinen „Schützling“ vor den Steuerbeamten wohl schützte, aber nur insoweit, als es sein eigener Nutzen erforderte.

— Nicht selten muß es wiederum geschehen sein, daß die serbischen Bauern in solchen Notfällen gezwungen waren, ihre freien Grundstücke für einen Spottpreis an die Reichen und Mächtigen (mögen sie Byzantiner oder selbst Serben sein) zu verkaufen, oder ihr Gut und sich selbst häufig einer geistlichen Stiftung hinzugeben u. dergl. — Unter solchen Umständen muß überall noch eine gewisse Verschärfung der grundherrlichen Verhältnisse eingetreten sein, und zwar im Laufe der Zeit in so bedeutendem Maße, daß sie endlich die Form der Gutsherrschaft anzunehmen anfingen.

Aus den bisherigen Betrachtungen ersehen wir klar genug, daß die Zahl der ursprünglich freien slavisch-serbischen Ansiedler (Bauern) im Laufe der Zeit immer mehr und mehr im Abnehmen begriffen war, gleichgültig, ob sie dauernd unter ihren selbständigen Županen und Gentilvorständen gelebt hatten, oder ob sie zeitweise durch häufige Unterjochung von seiten der byzantinischen oder bulgarischen Kaiser den byzantinischen oder bulgarischen Reichen und Mächtigen preisgegeben waren. Der einzige Unterschied besteht nur darin, daß im ersten Falle das Hervorkommen der Grundherrschaft (und nachher auch das der Gutsherrschaft) und das Untertänigmachen der Bauern ganz allmählich und später stattgefunden haben muß, als das mit den unterjochten Bauern der Fall sein konnte. Was indessen die Frage betrifft, in welchen Gegenden der Balkanhalbinsel der erste Fall der Entwicklung der agrar-rechtlichen Verhältnisse eintrat, in welchen der zweite, so könnten wir mit Berücksichtigung der historischen Ereignisse im VIII. und IX. Jahrhundert mit einer gewissen Genauigkeit sagen, daß der erste Fall hauptsächlich in nord-westlichen Provinzen der Balkanhalbinsel vor sich ging, ungefähr im heutigen Bosnien, in der Herzegowina, in Montenegro, im nord-westlichen Teile Alt-Serbiens und im südwestlichen Teile Serbiens; der zweite Fall dagegen in allen übrigen Provinzen der Balkanhalbinsel, wo die Serben den Hauptbestandteil der Bevölkerung bildeten (inwiefern sie nicht als die erste Kategorie der slavisch-serbischen Ansiedler in Betracht kommen), ungefähr in den östlichen Provinzen Serbiens, Alt-Serbiens und im größten (nördlichen) Teile Macedoniens. —

Auf Grund der bisherigen Darlegung glauben wir nun mit Sicherheit feststellen zu dürfen, daß die Umwandlung der urslavischen Sozial- und Agrarverhältnisse in die grundherrlich- (und aus diesen möglicherweise auch in die gutsherrlich-) bäuerlichen Verhältnisse bei den Serben bis zum Anfang des X. Jahrhunderts schon größtenteils Platz gegriffen hatte. Wir dürfen aber auch keineswegs die Be-

hauptung aufstellen, daß schon alle ursprünglich freien bäuerlichen Ansiedler Hörige (Untertänige), ähnlich den Paröken der byzantinischen Agrarverfassung, geworden wären. Dies dürfen wir um so weniger tun, weil die freien Bauern im byzantinischen Reiche, allerdings in ziemlich geringer Zahl, noch Anfang des X. Jahrhunderts vorhanden waren, obgleich sie Jahrhunderte lang den beispiellosen Erpressungen seitens des byzantinischen Fiskus ausgesetzt und der schrankenlosen Willkür der byzantinischen Reichen und Mächtigen preisgegeben waren. Daß aber auch diese nur vom Kaiser bezw. Gaufürsten in ihrer Eigenschaft als Staatsoberhäupter abhängigen Freibauern im Laufe des X. und XI. Jahrhunderts der Gewalt und Habsucht der Mächtigen immer mehr unterliegen mußte, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Jedenfalls haben wir auch hier die frühere Unterscheidung in Bezug auf die Schnelligkeit des Übergangs des übrigen freibäuerlichen Landes in das Eigentum der Krone, des Adels und der Kirche in Anwendung zu bringen, weil es sich ganz von selbst versteht, daß diese Verwandlung der serbischen Freibauern in Untertänige schneller vor sich gehen mußte, wo eine fremde, habsüchtige und erpressungslustige Regierung sie beherrschte, als wo sie unter der Botmäßigkeit ihrer eigenen Stammesfürsten standen. Wie rücksichtslos die damaligen byzantinischen Reichen und Mächtigen zu verfahren pflegten, um ihr Ziel — Bereicherung auf Kosten der „armen Leute“ (Bauern) zu erreichen, beweisen uns am deutlichsten die im X. Jahrhundert gegen die Mächtigen und angeblich zum Schutze der Bauern ergriffenen Maßregeln der byzantinischen Kaiser.

Die Auseinandersetzung dieser kaiserlichen Schutzmaßregeln ist aber nicht nur von Interesse für die Beurteilung der Agrarverhältnisse in Byzanz selbst, sondern von nicht zu unterschätzender Bedeutung auch für unsere Besprechung der Entwicklung der agrarrechtlichen Verhältnisse bei den Serben. Für die letzteren wiederum hauptsächlich deshalb, weil in der 2. Hälfte des X. und Anfang des XI. Jahrhunderts fast die ganze Balkanhalbinsel unter byzantinische Herrschaft geriet und aus dem Grunde die erwähnten Schutzmaßregeln nicht bloß für Byzanz sondern gewissermaßen auch für die ganze Balkanhalbinsel Geltung gehabt haben dürften.

V. Die Entwicklung der byzantinischen Agrarverhältnisse im X. und XI. Jahrhundert und Massregeln zum Schutz der freien Bauernschaften.

Tatsache ist es: je mehr Grundeigentum in einer Hand vereinigt wird, desto mehr Macht gewinnt diese Hand, und andrerseits, je mehr Macht man hat, desto mehr benutzt man diese dazu, noch größere Macht, noch größeres Grundeigentum zu erlangen.

Es ist schon gezeigt, wie das Bild, welches uns die Rechtsverhältnisse in Bezug auf Grund und Boden im byzantinischen Reiche zu Justinians Zeiten darstellte, nicht für alle Zeiten bis ins einzelne unverändert geblieben war. Das An- und Eindringen barbarischer und slavischer Völkerschaften nach Justinian und die damit verbundene Umwandlung der Bestandteile der Bevölkerung griffen tief in die bäuerlichen Verhältnisse des Reiches ein.[1]) In der Mitte des VIII. Jahrhunderts wurden, wie dargelegt, die „leges rusticae" erlassen, die sich hauptsächlich dadurch kennzeichneten, daß sie nichts von einem Gefesseltsein der Gutsbauern an die Scholle wußten, und noch wesentlicher, daß sie den Zweck verfolgten, die dem Eigentümer zukommende Bodenrente möglichst herabzusetzen und das Dienstverhältnis in ein Pachtverhältnis, die Gutsherrschaft in Grundherrschaft umzuwandeln. Alle diese Maßregeln konnten aber begreiflicherweise nicht durchgeführt werden, ohne die Interessen der Gutsherren, insbesondere auch die der Kirchen und Klöster, in ihrem großen Grundbesitz empfindlich zu schädigen. Die unumgängliche Folge davon war eine starke Reaktion von seiten der Mächtigen und Geistlichen, die schließlich den Sieg davontrug.[2]) Den Grundbesitzern gelang es, ihre Paröken nach älterem Recht an die Scholle zu fesseln und deren Abgaben zu erhöhen. „Notstände wurden benutzt, Verstoßungen angedroht, bis sich die Paröken den erhöhten Forderungen fügten."[3]) Das alte Justinianische Recht wurde wiederum zur Geltung gebracht, d. h. die grund- bezw. gutsherrlichen Bauern (Paröken), die rechtliche Verjährungsfrist hindurch auf der Scholle gesessen hatten, durften nicht mehr beliebig fortziehen, noch konnten sie vom Grund-

[1]) Zach. v. Lingenthal, S. 228.
[2]) Zach. v. Lingenthal, S. 257.
[3]) Zach. v. Lingenthal, S. 262.

bezw. Gutsherrn wieder vertrieben werden. Die Paröken wurden aber nicht alle auf ein und dieselbe Weise behandelt, sondern es blieb immerhin noch ein Unterschied zwischen einem Paröken, der eigenes Vermögen hatte und einem völlig mittellosen. Dieser Unterschied bestand aber hauptsächlich in kleinerer (im ersten Falle) oder größerer (im zweiten Falle) Belastung der Paröken mit den verschiedenartigsten Abgaben und Diensten, welche mit der Zeit immer größer und unerträglicher wurden.[1]) Daß aber an vielen Orten und in vielen Gegenden dieser Unterschied zwischen den vermögenden und mittellosen Paröken allmählich verschwinden mußte, wird uns erst klar werden, sobald wir uns vergegenwärtigen, mit welcher Rücksichtslosigkeit die Reichen und Mächtigen gegen die „armen Leute" überhaupt, besonders aber gegen die Inhaber der freihändlerischen Besitzungen und der sogen. Soldgüter (Soldatenlehen) vorzugehen pflegten.

Es ist schon einmal erwähnt, wie sich die freien Bauern wegen des Steuerdruckes und der übertriebenen Erpressungen der Steuerbeamten nicht lange halten konnten. „Wollten sie nicht der Heimat den Rücken kehren . . ., was allerdings Tausende taten, so blieb ihnen nichts übrig, als sich und ihre Habe gegen Schutz dem großen Grundherrn zu eigen zu geben." [2]) Die Reichen und Mächtigen hörten nicht auf — wie es in einem Edikte des Kaisers Constantinus Porphyrogenetos aus dem Jahre 947 hieß — „unter dem Vorwande von Käufen, Schenkungen, Erbschaften fremdes Eigentum an sich zu reißen und die Armen tyrannischerweise von Haus und Hof zu vertreiben." [3]) „Die Macht der Reichen, die auf solche Weise das Gut der Armen verschlangen — heißt es in einem Edikte des Mitkaisers Romanus Lecapenus aus dem Jahre 928 — hat unsägliches Unheil angestiftet, wo sie in eigener Person oder durch ihr Gesinde, ihre Amtsleute oder durch das Gefolge . . . die Frohnden der Armen bis ins unerträgliche vermehrten, die Unglücklichen auf jede Weise beschwerten, aussaugten und zuletzt vertrieben." [4]) „Die verzweifelte Lage der Armen ausbeutend — heißt es weiter — haben die Reichen in den letzten Jahren (Anfang des X. Jahrhunderts) um geringe Summen Goldes und Silbers, selbst um Getreide, das sie den Hungernden liehen, ungeheuere Güter an sich gezogen.[5])

---

[1]) Zach. v. Lingenthal, S. 262.
[2]) Gfrörer, Aug. Fr., Byzantinische Geschichte, Bd. II, S. 293.
[3]) Gfrörer, Byzantinische Geschichte, Bd. III, Graz 1877, S. 7.
[4]) Gfrörer, S. 13.
[5]) Gfrörer, S. 14.

Auf solche Weise drängte die Entwicklung der Verhältnisse immer mehr zum Untergang der freien bäuerlichen Grundbesitzer. Ein großer Teil freier Bauerngüter ging in den Besitz von Kirchen und Klöstern über hauptsächlich durch den Eintritt der Freibauern in den geistlichen oder Mönchsstand, indem sie bei der Gelegenheit ihre Grundstücke der betreffenden Kirche oder dem Kloster stifteten (vergl. das später zu zitierende Edikt des Kaisers Basilius II). Der größte Teil der bäuerlichen Besitzungen wurde aber von den Reichen und Mächtigen — den „betrügerischen Erwerbern" und „Wucherern", wie sie das erwähnte Edikt des Mitkaisers Rom. Lecapenus nennt, verschlungen. Wenn sie nicht durch Patrociniumsverfahren erreichen konnten, was sie erstrebten, so suchten sie ihren Grundbesitz durch das Auskaufen der Bauern immer mehr zu vergrößern. „Denn in einer Zeit, in welcher Handel und Gewerbe darniederlagen, Zinsdarlehen zeitweise verboten und Hypotheken völlig unsicher waren, war jede andere Geldanlage als die in Grundbesitz fast zur Unmöglichkeit geworden. Und am begierigsten wurden zu diesem Zwecke die Zeiten ausgebeutet, in welchen die bäuerlichen Grundbesitzer von allerlei Not besonders hart bedrückt und heimgesucht waren" [1]), wie das z. B. in den Jahren 927—933 der Fall war, als Hungersnot und Pest wüteten.[2])

Dasselbe Schicksal traf indessen auch die Lehen- oder Soldgüter, welche vollständig freie Besitzungen wie diejenigen der Freibauern waren. Diese Landgüter, aus deren Ertrage die Soldaten des Reiches ihre Ausrüstung und ihren Unterhalt zu bestreiten hatten, unterschieden sich ihrem gesetzlich vorgeschriebenen Werte nach in zwei Klassen. Die einen hatten, nach den Verordnungen des Kaisers Const. Porphyrogenetos, einen Wert von 4 Pfund Gold (bei den Reitern und der Mannschaft der Ägäischen, Samischen und Cypriotischen Flotte), die anderen dagegen nur einen Wert von 2 Pfund Gold (bei der übrigen Flottenmannschaft). Der Kaiser Nicephorus Phokas (in einem Edikte a. d. J. 963) verlangt sogar für die Schwerbewaffneten, d. h. diejenigen, die sich zum Panzerdienst verpflichtet hatten, ein Grundeigentum im Werte von 12 Pfund Gold (die 4-Pfund-Lehen waren dagegen für leichte Reiter bestimmt).[3])

„Alle diese Lehen — verordnete Const. Porphyrogenetos in einem

---

[1]) Zach. v. Lingenthal, S. 264—265.
[2]) Zach. v. Lingenthal, S. 259.
[3]) Zach. v. Lingenthal, S. 273. — Gfrörer, S. 8, 35—36.

seiner Edikte — können nur an die nächsten Verwandten der jetzigen Träger in auf- und absteigender Linie bis zum sechsten Grade vererbt werden, und es ist unstatthaft, sie zu teilen, zu verkaufen und zu belasten. . . . . Ist ein in die Verzeichnisse der Flotte oder der Reiterei eingetragener Soldat gestorben, so sind die nächsten Anverwandten zur Nachfolge in dem Lehen berechtigt. Fehlt es an nahen Verwandten, oder können oder wollen sie das Gut nicht übernehmen (mit der Verpflichtung, daß sie für den Verstorbenen den schuldigen Dienst leisten), so kommt die Reihe an die entfernteren. Hinterläßt aber der Verstorbene gar keine Sippen, so treten die Steuer- und Dienstgenossen ein; mangeln auch diese, so soll das erledigte Gut einem der besitzlosen Soldaten verliehen werden.“ [1])

Aber, wie wir das schon bei den freibäuerlichen Besitzungen gesehen haben, hatten auch diese Soldatenlehen viel von der Selbstsucht der Reichen und Mächtigen zu leiden. „Es liegt eine Zeit hinter uns — fährt Const. Porphyrogenetos in seinem Edikte fort, — da fürchterliche Verwirrung einbrach . . . ., eine Zeit, wo die, welche sich emporgearbeitet hatten, ohne Scheu das Eigentum anderer an sich rissen und die rechtsmäßigen Besitzer wie Sklaven behandelten, — eine Zeit, da ein gräulicher Wetteifer, Böses zu tun, die Mächtigen beseelte. Und nicht auf die Vornehmen beschränkte sich das Unheil, sondern es drang in die niederen Klassen der Gesellschaft herab. So kam es, daß die, welche den Befehl über das Heer besaßen, als wäre das ganze Land von Rechtswegen Eigentum der Feldherren, die Habe aller wegnahmen; nachdem hierdurch die guten alten Soldaten zu Grunde gerichtet waren, füllten sie die Reihen des Heeres mit faulen, unkriegerischen, käuflichen Menschen. . .“ [2])

Bei solcher Sachlage ist es wohl kein Wunder, daß sich die Regierung endlich genötigt sah, zu Schutzmaßregeln gegen die Reichen und Mächtigen zu greifen. Dieser Schutz des Staates betraf nicht nur die Freibauern, welche aus rein fiskalischen Rücksichten für den Staat von größter Wichtigkeit waren [3]), sondern auch die belehnten Soldaten, ohne welche das byzantinische Reich kaum hätte bestehen

---

[1]) Gfrörer, S. 9.

[2]) Gfrörer, S. 10.

[3]) „Der Staat blüt“ — sagt der Mitkaiser Rom. Lecapenus in seinem Edikte von 928 — nur bei schwellender Volksmenge, welche nicht nur ein Beweis des Wohlbehagens ist, sondern auch den Schatz füllt und die Mittel schafft, das Heer zu mehren und in gutem Stande zu erhalten.“ — Gfrörer, S. 13.

können.[1]) Dieser Kampf der Gesetzgebung gegen die den Staatsinteressen so nachteilige Unterdrückung des freien Bauernstandes und der den Kriegsdienst leistenden Lehenträger durch die Mächtigen begann Anfang des X. Jahrhunderts und dauerte bis gegen Ende desselben Jahrhunderts fort. Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, daß es an solchen Schutzmaßregeln zu Gunsten der Freibauern auch in früheren Jahrhunderten nicht fehlte. So z. B., noch mehr als ein Jahrhundert vor Justinian I. (im J. 415), verordneten die Kaiser Honorius und Theodosius, daß niemand außer den convicani Grundbesitz in den Metrokomien erwerben solle. Und noch bestimmter und allgemeiner wiederholten das die Kaiser Leo und Anthemius (im J. 468), daß kein extraneus in Metrokomien Grundbesitz erwerben solle und daß, wenn ein vicanus seinen Grundbesitz veräußern wolle, dies nur an einen in den Katastern derselben adskribierten Bewohner der Metrokomien geschehen dürfe.[2]) — Auch selbst Justinian I. verbot ausdrücklich den höheren Staatsbeamten (Archonten), Grundbesitz erwerben zu dürfen. Das Verbot scheint aber im Laufe der Zeit außer acht gelassen zu sein, und wurde Ende des IX. Jahrhunderts von dem Kaiser Leo dem Weisen vollständig aufgehoben, wodurch auch allen höheren Beamten (mit Ausnahme des Strategen in seiner Eparchie) gestattet wurde, Grundbesitz zu erwerben.[3]) Daß diese Erlaubnis begierig ergriffen wurde, versteht sich von selbst, und wir haben schon gesehen, welche Folge sie nach sich zog.

Was nun den Inhalt der im Laufe des X. Jahrhunderts erlassenen Edikte anbelangt, so läßt sich derselbe, abgesehen von öfteren Widersprüchen, Widerrufungen und Erneuerungen der einzelnen Bestimmungen, etwa folgendermaßen zusammenfassen.

1. Es sollen als Mächtige gelten alle höheren Militär- und Verwaltungsbeamte und Würdenträger[4]), sodann die geistlichen Vorgesetzten wie: Erzbischöfe, Bischöfe, Vorsteher von Klöstern und anderen kirchlichen Stiftungen. Was für diese Mächtigen verordnet wird, soll aber auch gelten für alle diejenigen, die sonst Reichtum und Ansehen genießen und dadurch „in Stand gesetzt sind, Arme zu übervorteilen und einzuschüchtern“ (Const. Porph.).[5])

[1]) „Was im menschlichen Körper das Haupt — fängt Const. Porphyrogenetos sein 3. Edikt an, — das ist im Staate das Heer.“ — Gfrörer, S. 8.

[2]) Zach. v. Lingenthal, S. 238.

[3]) Zach. v. Lingenthal, S. 265.

[4]) Vgl. das Edikt des Mitkaisers Rom. Lecapenus a. d. J. 928. (Gfrörer, S. 12.)

[5]) Zach. v. Lingenthal, S. 267.

2. Diese Mächtigen sollen künftighin gar nicht mehr eine Dorfschaft oder einen Weiler, wo sie selbst nicht eingebürgert sind, ganz oder zum Teil erwerben, und zwar weder für sich noch für die kaiserlichen Domänen oder Kirchen und Klöster, weder unmittelbar noch mittelbar durch eine Zwischenperson, weder in Form von Kauf oder Tausch, noch in Form von Pachtungen oder Schenkungen „unter dem Vorwande der Annahme an Kindesstatt, einfacher Schenkung oder der Schenkung für den Fall des Todes, kraft letzten Willens oder gegen die Zusicherung von Schutz und Hilfe“ (Const. Porphyrogenetos in seinem 1. Edikte).[1]) „Geschieht solches dennoch — heißt es im Edikt des Mitk. Rom. Lacapenus von 928 — so ist der Erwerb null und nichtig und das Erworbene fällt, mitinbegriffen die auf etwaige Verbesserungen des Gutes aufgewendeten Kosten, ohne allen Ersatz an den ursprünglichen Besitzer, event. an dessen nächste Anverwandten oder (in Ermangelung solcher) an seine Dorfgenossen und Nachbarn zurück.“[2]) Wo aber eine solche Erwerbung von Gütern der Armen stückweise oder im ganzen schon durch den wirklichen Kaufakt stattgefunden hat, so ist zu unterscheiden, ob der Erwerb vor der Zeit der Hungersnot stattgefunden hat oder nach derselben. Im ersten Falle ist der Erwerb gültig, wenn er nur sonst rechtmäßig erfolgt ist. Im letzteren Falle dagegen „bewilligen wir — heißt es weiter, — daß in solchen Fällen Rückerstattung des vom Erwerber bezahlten Kaufpreises eintrete.[3]) Was aber die Summe betrifft, welche etwa die Erwerber auf Verbesserung besagter Güter verwandten, so mögen die ursprünglichen Eigentümer, wenn sie nämlich wohlhabend sind und sich freiwillig dazu verstehen, billigen Ersatz leisten; sind aber dieselben arm oder willigen sie nicht ein, so steht den Erwerbern

---

[1]) Zach. v. Lingenthal, S. 267. — Gfrörer, S. 6.

[2]) Gfrörer, S. 12. — Diese unentgeltliche Rückerstattung der erworbenen Grundstücke mußte auch in dem Falle stattfinden, wenn der Erwerb derselben vor und während der Zeit der Hungersnot (927—933) durch Schenkungen oder Vermächtnisse oder auf ungerechte Art geschehen war. (Edikt a. d. J. 934. — Zach. v. Lingenthal, S. 269—270.) — Dasselbe verordnete auch Basileus II. in seinem Edikte von 997. (S. Gfrörer, S. 87—88.)

[3]) Nach dem Edikte des Kaisers Const. Porphyrogenetos (erl. 947) gestattet man in solchen Fällen eine verschiedene Behandlung, nämlich: „besitzt der Verkäufer weniger als den Wert von 30 Goldstücken an beweglichem oder unbeweglichem Gute, so findet keine Entschädigung statt ... Hat dagegen der Verkäufer mehr als 50 Goldstücke in Vermögen, so steht es den Gerichten zu, eine Rückzahlung des Preises in leidlichen Fristen von 3—5 Jahre zu bestimmen ...“ — Gfrörer, S. 8.

bloß das Recht zu, den Baustoff wegzunehmen und für sich zu behalten [1]), allein auch hierzu sollen sie nur dann befugt sein, wenn der Beweis geführt wird, daß sie die fraglichen Verbesserungen wirklich aus ihrer eigenen Habe und nicht vielmehr mit dem Schweiß und Gut der Armen gemacht haben." [2]) — Sonst, wo die Erwerbungen nicht durch einen „wirklichen, nachweisbaren Verkauf" stattfanden, sondern wo dieselben „auf andere Weise, z. B. unter dem Vorwande von Schenkungen, Erbschaften und durch ähnliche erlogene Künste, oder gar durch offenen Raub vor sich gingen", hat „der betrügerische Erwerber nicht den geringsten Rechtsanspruch, sondern muß das Gut ohne Ersatz an den ursprünglichen Eigentümer, dessen Erben oder Markgenossen zurückerstatten." [3])

3. Wenn ein freibäuerliches Grundstück zum Verkauf kam, so mußte es nach dem Vorkaufsrecht geschehen, welches, nach der Novelle von Rom. Lacapenus (erl. 922), etwa 5 Grade unterschied:

a) Die ersten Kaufsberechtigten waren diejenigen, welche das Grundstück kraft Verwandtschaft gemeinschaftlich besitzen oder gemeinschaftlich besaßen.

b) Wenn aber die Verwandten das zum Kaufe nötige Geld nicht auftreiben können, so kommen dann als die nächsten Kaufberechtigten

---

[1]) Eine Ausnahme von der Regel ist durch den Kaiser Nicephorus Phokas (durch Edikt von 967) zugelassen worden. Wenn die Mächtigen nämlich in einem Dorfe „ihre großen, von den Ahnen ererbten Ländereien durch Ankauf dazwischen liegender kleiner Bauernhöfe vergrößerten und nun auf letzteren kostbare und schöne Bauten errichteten", so verordnete man, „daß um armseliger Höfe willen prächtige und teuere Anlagen der Zerstörung nicht früher unterliegen sollen. Die ursprünglichen Verkäufer oder ... deren Erben haben bloß das Recht auf Verdoppelung des Preises oder auf Abtretung eines Grundstückes, das an Ausdehnung und Ertragsfähigkeit den doppelten Wert hat, Klagen anzustellen." — Gfrörer, S. 52.

[2]) Gfrörer, S. 14.

[3]) Gfrörer, S. 15. — Ein sehr interessantes Beispiel bietet uns hierüber das Edikt des Kaisers Basileus II., von 997. Es heißt wörtlich: „... Da ist ein gewisser Phylokales, von Haus aus ein Bauer, der, solange er in niedrigem Stande verblieb, von seiner Hände Arbeit lebte und dieselben Steuern entrichtete, wie die übrigen Bauern, aber nachdem er Hofwürden erlangt hatte, große Ländereien erschlich. Nicht ungestraft ging ihm solches hin. Als wir in die Gegend kamen, wo seine Güter lagen, und die Klagen derer vernahmen, die durch ihn aus ihrem Besitz verdrängt worden waren, haben wir angeordnet, daß die von ihm aufgeführten Bauanlagen von Grunde aus zerstört und die Äcker, welche er den Armen entrissen hatte, denselben zurückgegeben werden. Jetzt sitzt er wieder auf der Steuerhufe, die er vor Jahren besaß, und ist wieder, was er von Haus aus gewesen — ein Bauer." — Gfrörer, S. 87.

diejenigen, welche das Grundstück durch gemeinschaftlichen Kauf oder eine andere ähnliche gemeinschaftliche Erwerbsart gemeinschaftlich besitzen, — also Gesellschafter, die eine unbewegliche Sache in gemeinschaftlichem Eigentum haben.

c) Die dritte Klasse bilden diejenigen, welche zwar dem Veräußerer völlig fremd sind, d. h. in keinem Verwandtschafts- bezw. Gemeinschaftsverhältnis zu ihm stehen, deren Grundstücke aber mit dem veräußerten benachbarten Grundstück zu einem Teile im Gemenge liegen (aber nicht wegen der Gemeinschaft noch wegen der bloßen Nachbarschaft). — Um diesen und den vorhergehenden Fall genügend zu erklären, führt ein byzantinischer Ausleger das folgende Beispiel an: Es will jemand ein Grundstück verkaufen. Zwei Genossen kaufen zwei Teile desselben gemeinschaftlich (pro indiviso), ein Dritter dagegen den dritten Teil für sich allein. Will nun einer der Genossen seinen Teil verkaufen, so hat der andere Genosse das Vorkaufsrecht dazu; will aber dieser in den Kauf nicht eintreten, so geht der Eigentümer des dritten Teiles jedem anderen Kauflustigen vor.

d) Als zum Kauf nächstberechtigte Bauern kommen nun diejenigen, welche ihre Abgaben zusammen entrichten, d. h. die Metrokomienmitglieder, da, wie schon ausgeführt, die Bewohner einer Freibauerngemeinde (Metrokomie) alle auf den Gemeindeländereien lastenden Abgaben zusammen (pro rata) zu entrichten hatten.

e) Wenn aber auch diese ihr Vorkaufsrecht nicht benutzen wollen, so treten dann als letztberechtigte Käufer die Angrenzer (Nachbarn) auf, d. h. die Bewohner der nachbarlichen Bauerngemeinden, die in derselben Steuerklasse wie der Besitzer bezw. Verkäufer stehen.[1])

4. Wenn ein Mächtiger den Grundbesitz, den er in einem Dorfe von alters her hatte, verkaufen wollte, so konnte nach der Novelle des Mitk. Rom. Lacapenus ein anderer dort nicht angesessener Mächtiger auch in diesem Falle nicht als Käufer eintreten[2]), sondern das Vorkaufsrecht wurde den betreffenden Bauern eingeräumt. Der Kaiser Nicephorus Phokas verordnete (967) dagegen, daß in einem solchen Falle die Veräußerung gerade ausschließlich an einen

---

[1]) Zach. v. Lingenthal, S. 239—244. — Bezobrazov, S. 624—625. — Gfrörer, S. 6, 12, 47. — Das Recht des Vorkaufes gewährte für eine jede der genannten Klassen zu endgültiger Entscheidung eine Frist von 30 Tagen, ausnahmsweise aber, falls der betreffende Bauer abwesend oder noch minderjährig war, eine solche von 4 Monaten. Nach dem Ablauf dieser Frist kam die Reihe an die nächstberechtigte Klasse etc. — Bezobrazov, S. 625.

[2]) Zach. v. Lingenthal, S. 269.

Mächtigen statthaft sein solle. „Nur zwischen Adeligen und Adeligen — heißt es dort —, desgleichen andrerseits nur zwischen Soldaten oder Armen und Leuten desselben Standes sind Güterkäufe statthaft. Gleichwie wir den Adeligen nicht erlauben, Güter von Armen zu erstehen, so verbieten wir den Armen, adelige Güter zu kaufen. . . . . Jedoch — heißt es weiter — muß der Käufer (Mächtiger) Sicherheit geben, daß er die Ruhe und die Nahrung der dem Gute benachbarten Armen nicht belästigen wolle. Verübt gleichwohl ein solcher Käufer Bedrückungen wider die Armen, so soll er nicht bloß aus dem erkauften Gute vertrieben werden, sondern auch sein Stammvermögen verlieren.“ [1])

5. Wenn ein bäuerlicher Grundbesitzer Mönch werden wollte (oder bereits geworden war), so konnte er nach der Novelle des Rom. Lacapenus seinen Grundbesitz dem Kloster nicht zubringen [2]), wie das damals üblich geworden war, „sondern nur soviel an barem Geld — heißt es dort — als es (das Kloster) mit gutem Recht auf die verschriebenen Grundstücke fordern darf“, d. h. einen Betrag von etwa 30—50 Goldstücken. Zu diesen Maßregeln griff man hauptsächlich deshalb, weil die Bauern, welche Mönche werden wollten, statt die übliche Summe dem betreffenden Kloster einzuzahlen, ihm ihre Äcker zu geben pflegten, diese aber überstiegen meistens den Wert der regelmäßigen Forderung vielleicht um das vier- und fünffache.[3]) — Der Kaiser Niceph. Phokas ging aber noch weiter und verordnete (964), daß „jede Schenkung von Äckern, Feldern, Landgütern an alle geistlichen Stifte . . . . Klöster, Spitäler, Bistümer und Metropolen gänzlich untersagt“ sei.[4]) — Diesem Erlasse des Niceph. Phokas folgte dann (989) die Novelle des Kaisers Basileus II., durch welche der erstere aufgehoben wurde und die früher bezüglich der Gotteshäuser getroffenen Bestimmungen wieder in Kraft traten. „Auch durch Klöster — heißt es dort — ging, wie wir uns überzeugt haben, viel bäuerliches Eigentum verloren. Da und dort geschah es, daß ein Bauer eine Kirche erbaute, ihr sein Gut mit Einwilligung der übrigen Gemeindegenossen schenkte, und zuletzt selbst

[1]) Gfrörer, S. 47.

[2]) Zach. v. Lingenthal, S. 269.

[3]) Gfrörer, S. 16—17.

[4]) Gfrörer, S. 58. — Es hieß noch: „Solange es verfallene Anstalten (Klöster, Kirchen, Zufluchtshäuser für Arme, Fremdlinge und Greise etc.) gibt, sollen die überflüssigen Grundstücke der reichen geistlichen Stiftungen an Laien verkauft werden, damit man aus dem erlösten Geld nicht Äcker und Ländereien, sondern Hörige, Ochsen, Kleinvieh zur Ausstattung der abgegangenen Anstalten anschaffe.“

Mönch an der gestifteten Kirche wurde. Zwei oder drei andere Bauern ahmten später das von dem ersten gegebene Beispiel nach, vergaben gleichfalls ihr Erbe und traten als Mönche in den Dienst besagter Kirche. Starben dann die ursprünglichen Stifter weg, so zog der nächste Metropolit (Erzbischof) oder Bischof den Nachlaß ein und die übrigen Güter dazu, nannte es ein Kloster und behielt dasselbe für sich oder verschenkte es sogar an andere. Überall, wo derartige Fälle vorkommen, gebieten wir, daß die betreffenden Güter an die Armen zurückgegeben und wieder in Bauernland verwandelt werden. . . . Und von nun an darf keine Dorfkirche mehr in ein Kloster verwandelt werden", wie andrerseits die Dorfkirchen nie mehr die Vorrechte eines Klosters erlangen dürfen, sondern immer die Eigenschaft von bäuerlichem Gute bewahren (d. h. alle Staatslasten mittragen) müssen.[1]) —

In ähnlicher Weise suchte man schließlich auch die Soldatenlehen vor völligem Untergange zu bewahren. „Alle Fahnenlehen sind unveräußerlich", heißt es im 3. Edikte des Kaisers Const. Porphyrogenetos. „Kein Vornehmer oder in Würden Stehender . . . . auch keine geistliche Anstalt . . . . kann solche Lehen in irgend welcher Weise erwerben. Geschieht solches dennoch, so muß der Erwerber nicht nur das Gut zurückgeben, sondern er verliert auch die für etwaige Verbesserungen gemachten Auslagen. Höchstens darf er Holz und Steine der aufgeführten Gebäude wegnehmen, sofern nämlich dies ohne Schaden für das Gut geschehen mag." [2]) — Das Edikt des Kaisers Romanus II. (erl. 962) unterscheidet sogar zwei Fälle: einmal wo „einer Stücke von Soldatenlehen in gutem Glauben, d. h. in Form von Kauf, Schenkung, Tausch oder Gegenleistung in Besitz genommen" hat; und zweitens wo „einer mit Gewalt Soldatenlehen an sich gerissen" hat. Demgemäß verordnete Romanus II. auch zweierlei Behandlung. Im ersten Falle, falls „der Besitz noch nicht durch die Wohltat der Verjährung gegen Klagen geschützt" ist, sollen dem Erwerber die betreffenden Grundstücke auf die Beschwerde der Soldaten, denen die Lehen ursprünglich gehörten, weggenommen und den Klägern zurückerstattet werden; — im zweiten Falle dagegen muß der Erwerber der Soldatenlehen „dieselben nicht bloß herausgeben, sondern nach dem Umfang des geraubten Gutes bemessene Buße entrichten." [3]) —

[1]) Gfrörer, S. 89—90.
[2]) Gfrörer, S. 8—9.
[3]) Gfrörer, S. 18.

Es drängt sich nun die Frage auf: was haben diese Schutzmaßregeln der byzantinischen Kaiser für einen Erfolg erzielt? Oder besser: haben dieselben überhaupt das ins Auge gefaßte Ziel auch nur zum Teil erreicht?

Die gestellte Frage einfach bejahen zu dürfen, scheint sehr zweifelhaft. Die Gesetzgebung schritt zwar ein und verbot den Reichen und Mächtigen, die „armen Leute“ zu übervorteilen, aber da sie die Quelle des Übels nicht verstopfte, d. h. die bedrückenden bäuerlichen Lasten und Abgaben (welche in vielen Gegenden so groß waren, daß sie das reine Einkommen der Landleute völlig verschlangen [1])) nicht milderte, konnte der bloße Erlaß von Schutzmaßregeln nichts fruchten.[2]) Auch selbst die beständige Wiederholung der einmal erlassenen Verordnungen weist auf die Nichtbeachtung derselben hin und wirft sogar ein grelles Licht auf die Impotenz der Regierung, das Erwünschte durchzuführen. Übrigens kann dies nicht wundernehmen, denn der Regierung war es absolut unmöglich, auf irgend eine in diesem Falle unumgänglich notwendige Unterstützung von seiten der hohen mit der Ausführung der erlassenen Verordnungen beauftragten Beamten zu rechnen, da alle die Schutzmaßregeln meistenteils eben gegen die mächtigen Beamten und übrigen Würdenträger gerichtet waren. Diese Tatsache beleuchtet auch selbst der Kaiser Const. Porphyrogenetos in seinem Edikte von 947, indem er wörtlich sagt: „Unsere kaiserliche Majestät hat vernehmen müssen, daß die Reichen und Mächtigen, die kaiserlichen Gesetze und selbst das Naturrecht, wie auch unsere strengen Befehle verachtend, nicht aufhören, unter dem Vorwande von Käufen, Schenkungen und Erbschaften fremdes Eigentum an sich zu reißen und die Armen tyrannischerweise von Haus und Hof zu vertreiben.“ [3]) Daß auf solche Nichtachtung auch die

[1]) Gfrörer, Bd. II, S. 291.

[2]) Gfrörer, Bd. II, S. 293.

[3]) Gfrörer, S. 7. — Bezobrazov, S. 632. — Übrigens bestätigt das auch der Kaiser Nicephorus Phokas, indem er, ein halbes Jahrhundert nach dem Erlasse von Rom. Lacapenus, die Verordnungen des letzteren zu mildern suchte. Die früheren Edikte bestimmten nämlich eine 40jährige Frist des Besitzes der von den Bauern erkauften Grundstücke, nach deren Verlauf ohne gerichtliche Klage die Besitzrechte dauernd und sicher blieben. „Verfloß aber jene Frist nicht . . . ohne Klage — heißt es im Edikte Nicept. Phokas — so können selbst solche Käufe von Grundeigentum, die vor der letzten Hungersnot erfolgten, angefochten werden, also daß viele Käufer das Erworbene herausgeben mußten. Wir verordnen aber: Alle, welche vor der letzten Hungersnot Grundbesitz . . . ankauften, sind nach 40jährigem Besitz, gleichviel ob mittlerweile eine Klage angestellt wurde oder nicht . . . des Erworbenen vollständig sicher . . .“ Gfrörer, S. 54.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

übrigen später erlassenen kaiserlichen Verordnungen stoßen mußten, unterliegt keinem Zweifel.

Basileus II. war unseres Wissens der letzte byzantinische Kaiser, der sich mit den Gedanken trug, das tief eingewurzelte Übel zu beseitigen. Seine Verordnungen wie auch die seiner Vorfahren waren zwar Jahrhunderte hindurch als gültig betrachtet worden, allmählich aber scheinen sie doch außer Gebrauch gekommen zu sein, so daß sie Harmenopulus (welcher um 1345 unter dem Kaiser Johannes Palaeologus als Richter von Thessalonich ein Handbuch des Rechts zusammengestellt hat) mit Recht als längst veraltet bezeichnet.[1]) Auch da, wo man vielleicht in der Zeit des Erlasses einen Gebrauch von denselben machte, muß es nur ausnahmsweise geschehen sein, hauptsächlich aber da, wo es die selbstsüchtigen Interessen der Kaiser selbst oder ihrer Familienmitglieder unbedingt erforderten. Sonst, abgesehen von den einzelnen Fällen, hat die freie Bauernschaft von all den oben erläuterten kaiserlichen Schutzmaßregeln keinen Nutzen gehabt. Dieselben vermochten also im großen Ganzen ihr Ziel nicht zu erreichen, d. h. nicht nur die schon abhängig (grund- und gutsherrlich) gewordenen „Freibauern" nicht wieder frei zu machen, sondern auch die noch hier und da unabhängig, frei gebliebenen Bauern nicht vor Untergang zu bewahren. Statt dessen griff dagegen die Grund- und Gutsherrschaft immer weiter um sich, sodaß im Laufe des XI. und XII. Jahrhunderts freie Bauernschaften eine immer größere Seltenheit werden mußten. Das gilt aber nicht nur für das byzantinische Reich selbst, dessen Grenzen sich fortwährend zu verschieben pflegten, sondern auch mehr oder weniger für die meisten Provinzen der Balkanhalbinsel, von denen eben der größte Teil Ende des X. und Anfang des XI. Jahrhunderts unter die byzantinische Oberherrschaft fallen mußte und eine Zeit lang den Erpressungen und der Willkür der rücksichtslosen byzantinischen Beamten ausgesetzt war. Wie sich aber die grund- und gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im byzantinischen Reiche im Laufe des XI. und XII. Jahrhunderts eigentlich gestalteten, können wir aus Mangel an darauf bezüglichen historischen Angaben nicht mit Sicherheit angeben. Nach einer Periode, die mit dem für die Agrargeschichte des byzantinischen Reiches so wichtigen Material überfüllt war, kam eine Periode von einigen Jahrhunderten, welche uns unseres Wissens nur die für die politische Geschichte wichtigen Angaben zu liefern vermag. Wenn

[1]) Zach. v. Lingenthal, S. 270.

wir aber die Geschichte der Agrarverhältnisse auf der Balkanhalbinsel nicht auf Grund der byzantinischen Geschichtsquellen weiter verfolgen können, so vermögen wir doch dies bis zu gewissem Grade auf Grund der serbischen historischen Überlieferungen zu erreichen. Dieselben setzen uns nämlich in den Stand, uns ein Bild von den agrar-rechtlichen Verhältnissen zu machen, welche seit Ende des XII., hauptsächlich aber seit Anfang des XIII. Jahrhunderts bis zur Unterwerfung der ganzen Balkanhalbinsel unter die türkische Herrschaft (gegen Mitte des XV. Jahrhunderts) im Grunde genommen unverändert geblieben sein dürften. Ob aber dieses Bild der Agrarverhältnisse, welches wir im mittelalterlichen Königreich und späteren Kaisertum Serbien (etwa im heutigen Serbien, Alt-Serbien, in einem großen Teile Mazedoniens, Albaniens etc.) und in den übrigen serbischen Staaten (wie in Bosnien, Montenegro, in der Herzegowina) finden, bis in alle Einzelheiten auch für alle übrigen mittelalterlichen Balkanstaaten Geltung hat, können wir nicht genau sagen. Nach einigen Urkunden aber urteilend, welche wir im byzantinischen Reiche sowie in Bulgarien treffen, dürften wir das mit großer Wahrscheinlichkeit behaupten. Auch wenn hier und da einige kleine Unterschiede und Modifikationen vorgekommen sein sollten, so dürften dieselben doch nicht imstande sein, das nachfolgende Bild wesentlich zu verändern.

Zusammenfassung der Ergebnisse der I. Abteilung.

I.

Die sozialen Organisationsformen der Slaven, speziell Serben in ihrer Urheimat wie auch (in der ersten Zeit) auf der Ende des VI. und Anfang des VII. Jahrhunderts neuangesiedelten Balkanhalbinsel waren: Zadruga (Hauskommunion), Gens („rod“) und Stamm („pleme“). Die ursprüngliche Leitung dieser Institutionen beruhte auf dem Prinzipe der Gleichheit und Gleichberechtigung. Die Leiter selbst waren „primi inter pares“.

Von einem Privat-(Sonder-)Grundeigentum dürfte ursprünglich so gut wie keine Rede gewesen sein.

Die eigentlichen Sozialverhältnisse lassen zwar auf eine Differenzierung der Lebensweise und Erwerbsarten und somit also auch auf eine in der Hauptsache zweifach sich geltend machende Klassifizierung der einzelnen Stammesgenossen schließen, diese war aber bei weitem noch nicht so weit vorgeschritten, um auf der einen Seite von einer Herrschaft, auf der anderen dagegen von einer persönlichen wie dinglichen Untertänigkeit reden zu können.

II.

Nach der erfolgten Ansiedlung auf der Balkanhalbinsel mußten aber alle diese charakteristischen Merkmale und Vorzüge mit den fast in jeder Hinsicht entgegengesetzten Prinzipien in Konflikt geraten, durch diese erschüttert, und nicht nur verändert, sondern teilweise sogar völlig umgewandelt werden. Dazu haben verschiedenartige Faktoren äußerlicher oder innerlicher, politischer oder wirtschaftlicher Natur mit beigetragen.

Dieser Prozeß der Entwicklung der agrar-rechtlichen Verhältnisse ist früher oder später eingetreten, je nachdem sich die in Betracht kommenden Faktoren stärker oder schwächer geltend zu machen vermochten.

Für die eine Kategorie der neuangesiedelten Slaven bezw. Serben war einer der verhängnisvollsten Faktoren die fast andauernde Unterwerfung seitens des byzantinischen Reiches, — für die andere dagegen war die zeitweise Unterwerfung oder wenigstens Tributpflichtigmachung, seitens des genannten Reiches ein vorübergehender, die ununterbrochenen Beziehungen mit demselben dagegen ein immer währender von außen her einwirkender Faktor, zu dem dann noch andere mehr oder weniger wichtige Faktoren, persönlicher wie dinglicher Natur, hinzukamen.

III.

Die Entwicklung der agrar-rechtlichen Verhältnisse, bezw. die agrar-rechtliche Stellung der erstgenannten Kategorie der Slaven bezw. Serben hing, wie angedeutet, von der im byzantinischen Reiche herrschenden Agrarverfassung ab. Diese weist wiederum folgende Gestaltung auf:

Der ganze Grund und Boden war in dreierlei Besitzungen verteilt: in kaiserliche resp. fiskalische (staatliche), in kirchlich-klösterliche und in eigentliche Privatgrundbesitzungen.

Mit den staatlichen Grundbesitzungen stehen im engsten Zusammenhang die sogen. „freien Bauern“, welche gemeinde-(Metrokomien-)weise lebten, wobei die betreffende Gemeindeflur als gemeinschaftliches Eigentum gleichberechtigter (wie auch dem Fiskus gegenüber gleichverpflichteter) Gemeindeglieder bezw. Familienhäupter betrachtet wurde. Der Einzelne war im allgemeinen nur ein erblicher Nutznießer der ihm durch zeitweise erfolgte Verlosung zugeteilten Grundstücke, aber kein unbeschränkter Eigentümer, trotzdem er ein fast unbeschränktes Verfügungsrecht über die betreffenden Anteile hatte.

Diese Bauernklasse, die ursprünglich nur den Fiskus über sich hatte und die allgemein „arme Leute“ genannt zu werden pflegte, war im Laufe der Zeit immer mehr im Abnehmen begriffen. Dies geschah im allgemeinen entweder durch freiwilliges Begeben unter ein Patrozinium der Reichen und Mächtigen, oder durch von seiten der Regierenden in Anwendung gebrachte Verleihungen an Private. Der eine wie der andere Weg hatte eine und dieselbe Folge: die Grund- bezw. Gutsherrlichkeit — das Verhältnis, welches bei allen übrigen Kategorien von Grundbesitzungen schon längst bestand.

Diese grund- bezw. gutsherrlichen Bauern, später allgemein „Paröken“ genannt, unterschieden sich als coloni liberi oder als coloni censibus adscripcii. Die ersteren waren gewissermaßen Kleinpächter, welche die erpachteten Grundstücke gegen einen Pachtzins und nebenbei gegen noch andere später auferlegte Leistungen mit eigenen Produktionsmitteln bewirtschafteten. Die sogen. „adscripcii“ dagegen waren diejenigen gutsherrlichen Bauern, die fremde Grundstücke nicht mit eigenen Produktionsmitteln, sondern mit denen der betreffenden Gutsherren bestellten. Die ersteren durften nach Ablauf von 30 Jahren die Pachtung nicht verlassen, im übrigen waren sie aber verhältnismäßig freie Leute im Besitz voller Rechtsfähigkeit. Die letzteren dagegen waren von Anfang an an die Scholle gebunden (erbuntertänig) und fielen der Gerichtsgewalt ihrer Gutsherren zu.

Vielfach abweichend von dieser Unterscheidung der grund- und gutsherrlichen Bauernschaften, die man in der Justinianischen Gesetzgebung vorfindet, verfuhren die sogen. aus der Mitte des VIII. Jahrhunderts herstammenden „leges rusticae“. Diese bringen in Erwähnung, außer den Freibauern, einmal die Zehentleute und

zweitens die Halbpächter, so genannt, weil die ersteren den Zehent, die letzteren dagegen die Hälfte von dem Ernteertrag den betreffenden Grundherren abzugeben hatten. Somit scheinen die „leges rusticae“ eine Herabsetzung der Grundrente herbeizuführen und die Gutsherrschaft in Grundherrschaft oder das Dienstverhältnis in ein Pachtverhältnis umzuwandeln gesucht zu haben.

Die zuletzt zu erwähnende Bauernklasse bildeten die sogen. „servi rustici“, Landsklaven, deren agrar-rechtliche Stellung schon ihr Name besagt.

Bei der ausführlichen Besprechung dieser hier in Kürze zusammengefaßten Agrarverfassung im byzantinischen Reiche ist an den betreffenden Stellen der Vermutung Ausdruck gegeben, daß solche Verhältnisse auch bei den neuangesiedelten Slaven der ersten Kategorie früher oder später zur Geltung gekommen sein müssen.

IV.

Anders dürfte dagegen die Entwicklung der Agrarverhältnisse bei denjenigen Slaven, speziell Serben vor sich gegangen sein, die mehr oder weniger ihre Selbständigkeit zu behalten imstande waren.

Der natürliche Gang dieser Entwicklung beruhte auf den ursprünglichen sozialen Organisationsformen der Slaven.

Die Vorstandschaft der Gentil- und Stammesinstitution wurde im Laufe der Zeit erblich, und mit diesem Erblichwerden verknüpfte sich dann allmählich auch eine immer größer werdende politische Macht derselben. Die Gentil- und Stammesvorstandschaft trat nun als alleiniger Träger und Ausüber des dauernden Schutzes der übrigen in jeder Hinsicht in den Hintergrund tretenden Gentil- und Stammesgenossen hervor. Dazu kam noch als wesentliches Moment hinzu das Platzgreifen des Begriffes des Eigentums, was ebenso wie die ersterwähnten Momente nur Ungleiches hervorrufen mußte. Dies Ungleichwerden machte sich geltend nicht nur in Bezug auf die Größe des Besitzes, welche im engsten Zusammenhang mit der Macht der Besitzenden stand, sondern auch hinsichtlich des Rechtes, welches wiederum die Ungleichheit der Pflichten, ja sogar mit der Zeit auch die Ungleichheit der Freiheit nach sich zog.

Dieser Entfremdung zwischen den Vorstandsfamilien und den übrigen zugehörenden Sonderfamilien der Gentil- und Stammesgenossen,

diesem Wachsen der Macht der ersteren kamen nun sehr zu statten die individualistischen Prinzipien des römisch-byzantinischen Rechtes, welche mit dem ursprünglichen auf dem Prinzipe der Gemeinschaft beruhenden Leben und mit der ursprünglichen Gleichberechtigung der einzelnen Stammesgenossen in Bezug auf das in Besitz genommene Land unvereinbar waren.

Die Folge von all dem war nun: die Geltendmachung und Anerkennung des Obereigentumsrechtes an dem ganzen Gemeinlande des Gaues bezw. der Gens. Somit bildete sich also aus der erblich gewordenen Vorstandschaft allmählich eine dauernde Grundherrschaft aus. Die ehemaligen Genossen gerieten zuerst in eine gewisse Abhängigkeit von ihrer Vorstandschaft, welcher dann bald eine Verminderung ihrer sachlichen wie noch mehr ihrer persönlichen Freiheit folgen mußte, bis sie endlich zu der Untertänigkeit unter den neuentstandenen Herrschaften führte.

Die ehemaligen Gentilgenossen konnten aber auch herrenlos, frei bleiben. Dies jedoch nur in dem Falle, wo eine wirkliche Auflösung des alten Gentilverbandes frühzeitig erfolgte, ehe noch eine Sonderfamilie Machtmittel und Gelegenheit gewonnen hatte, die Vorstandschaft erblich an sich zu bringen und damit Hand in Hand ihre Ansprüche auf die Mark und dann auch auf die Dorfeinwohner in so weiter Ausdehnung erfolgreich zu erheben, wie dies gerade in den erstbetrachteten Fällen durchzuführen möglich war.

Die in Betracht kommende Erscheinung vollzog sich jedoch nicht überall ausschließlich in der geschilderten Weise. Vom größten Einfluß waren in dieser Beziehung besonders die in den Zwischenzeiten häufig stattfindenden Unterwerfungen oder wenigstens Tributpflichtigmachungen seitens der byzantinischen und in zweiter Linie auch bulgarischen Kaiser, wie nicht seltener auch die von seiten der einzelnen benachbarten Gaufürsten. Die Folge dieser häufigen Ereignisse war: Beschleunigung der Entstehung der Grundherrschaft, wo diese sich noch nicht geltend zu machen vermochte, Erweiterung des grundherrschaftlichen Rechtes, wo die erstere bereits eingetreten war etc. Hervorzuheben ist aber, daß unter solchen Umständen die hervortretende Grundherrschaft und später auch Gutsherrschaft nicht immer gerade mit der besprochenen Vorstandschaft zu tun zu haben brauchte, sondern als Grund- resp. Gutsherren konnten jetzt vielfach auch die den betreffenden untertänig gemachten Bauern fremden Reichen und Mächtigen sich auf die verschiedenartigste Weise auf-

drängen. Dies wiederum besonders in dem Falle, wo eine völlige Unterwerfung der betreffenden Stämme zustande kam.

Auf Grund dieser Umstände ist der Vermutung Ausdruck gegeben, daß die Umwandlung der urslavischen Sozial- und Agrarverhältnisse in die grund- und aus diesen möglicherweise auch in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bei den Serben bis zum Anfang des X. Jahrhunderts größtenteils bereits Platz gegriffen haben dürfte. Immerhin aber müssen noch viele Freibauern vorhanden gewesen sein, was um so glaubwürdiger ist, weil dieselben auch im byzantinischen Reiche selbst noch nicht völlig verschwunden waren. In wie schwieriger Lage sie sich aber damals befanden, welcher rücksichtslosen Unterdrückung seitens der Reichen und Mächtigen sie ausgesetzt waren, — bezeugen am augenfälligsten die diesbezüglichen im Laufe des X. Jahrhunderts ergriffenen Schutzmaßregeln der byzantinischen Kaiser.

V.

Nachdem es den byzantinischen Großgrundbesitzern gelungen war, ihre „Paröken“ nach älterem, Justinianischen Recht an die Scholle zu fesseln und deren Abgaben, die durch die „leges rusticae“ vielfach herabgesetzt worden waren, wiederum zu erhöhen, gingen sie dann noch weiter. Durch die verschiedenartigsten erlaubten und unerlaubten Maßnahmen und Manipulationen suchten sie nämlich ihre Besitzungen auf Kosten derjenigen der Freibauern und Soldaten-Lehenbesitzer so weit und so rücksichtslos zu vergrößern, daß sich die Regierenden schließlich veranlaßt sahen, dem Unwesen, das sowohl die Staatskasse äußerst schädigte, wie auch die militärische Macht des Reiches ungemein bedrohte, ein Ende zu machen.

Durch diese im Laufe des X. Jahrhunderts ergriffenen Schutzmaßregeln suchte man zweierlei zu erreichen: einmal dem rapiden Schwinden der freibäuerlichen und Lehen- oder Soldgüter entgegenzutreten, — und zweitens: die schon gerissenen und verschlungenen Güter den früheren Besitzern zurückzuerstatten.

Das erstere glaubte man dadurch erreichen zu können, daß man das Verbot erließ: die Reichen und Mächtigen dürfen künftighin die Besitzungen der „Armen“ auf keine Weise mehr zu erwerben suchen. Wenn ein freibäuerliches Grundstück zum Verkauf käme, so müßte

es nach dem genau festgestellten Vorkaufsrecht geschehen, wobei aber die Mächtigen als Käufer völlig ausgeschlossen waren.

In Bezug auf den zu zweit genannten Punkt verordnete man wiederum: alle die seitens der Reichen und Mächtigen auf irgend welche Weise erworbenen Grundstücke der „Armen" müssen diesen bedingt oder unbedingt, mit oder ohne Ersatzleistung zurückerstattet werden. Manche Kaiser gingen sogar so weit, daß sie festzusetzen suchten: Im Fall, daß ein Adeliger seinen Grundbesitz, den er in einem Dorfe von alters her hatte, verkaufen wollte, dürfe ein anderer, dort nicht angesessener Mächtiger nicht als dessen Käufer eintreten, sondern das könnten nur die betreffenden Bauern tun. Später wurde jedoch diese Verordnung zurückgezogen und statt dessen das Prinzip ausgesprochen: Nur zwischen Adeligen und Adeligen, desgleichen andrerseits nur zwischen Soldaten und „Armen" und Leuten desselben Standes seien Güterkäufe statthaft.

Mit Berücksichtigung einiger Umstände muß man jedoch unbedingt zu der Schlußfolgerung kommen, daß alle diese kaiserlichen Schutzmaßregeln im großen Ganzen den Geschützten keinen Nutzen gebracht haben. Das Werk der Erwerbung von freibäuerlichen Gütern und somit das des Untertänigmachens der freien Bauernschaften war dadurch vielleicht eine Zeit lang nur verzögert, keineswegs aber völlig und für alle Zeiten aufgehoben. Im Laufe des XI. und XII. Jahrhunderts dürfte dies sowohl in Byzanz als auch auf der ganzen Balkanhalbinsel so weit um sich gegriffen haben, daß man im XIII. und XIV. Jahrhundert, auf Grund der in der nachfolgenden Abteilung dieser Arbeit näher zu untersuchenden serbischen schriftlichen Ueberlieferungen, die Existenz der freien Bauernschaften nur noch äußerst spärlich festzustellen in der Lage sein wird.

Die ganze Arbeit und demgemäß auch die ganze II. Abteilung derselben wird im Verlag von Gustav Fischer in Jena erscheinen als Bd. XL der „Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S.", herausgegeben von Dr. Joh. Conrad, Professor der Staatswissenschaften zu Halle. — Im Nachfolgenden lassen wir bloß die Zusammenfassung der Ergebnisse der II. Abteilung abdrucken.

II. Abteilung.

Die Agrarverfassung Serbiens und der übrigen serbischen Staaten seit Ende des XII. Jahrhunderts bis zu ihrer Unterwerfung unter die türkische Herrschaft (Mitte des XV. Jahrhunderts).

Zusammenfassung der Ergebnisse der II. Abteilung.

I.

Das Staatsoberhaupt war der Obereigentümer all der sich nicht im Privateigentum befindenden Ländereien. Es verfügte über dieselben ganz nach seinem Belieben, jedoch immer (wenigstens formell) im Einverständnis mit seinen Familienangehörigen, Verwandten und geistlichen wie weltlichen Machthabern und Würdenträgern. Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Privateigentum des Staatsoberhauptes einer- und den allgemeinen staatlichen Besitzungen andrerseits läßt sich durchaus nicht feststellen. Alle beide Arten von Grundbesitzungen pflegten miteinander völlig identifiziert zu werden.

II.

Den königlich-kaiserlichen Grundbesitzungen gegenüber standen die des Adelstandes, des großen wie des kleinen. Sie hießen Baschtine (pl.) und befanden sich entweder seit alters her im Besitz der einzelnen Adelsfamilien oder entstanden als solche erst durch Schenkungsurkunden seitens der serbischen Staatsoberhäupter.

1.

Die wesentlichen Merkmale einer jeden adeligen Baschtina waren folgende: a) volles Eigentumsrecht, welches nur im Falle einer Untreue dem Staatsoberhaupt gegenüber für nichtig erklärt werden konnte; — b) volles freies Verfügungsrecht, welches im Falle einer dem Staatsoberhaupt Verlust bringenden Veräußerung von einer zu erfolgenden königlich-kaiserlichen urkundlichen Bestätigung abhängig gemacht zu werden pflegte; — und c) volles (unverkürztes) Erbrecht, welches aber in der Erbfolge vielfach beschränkt war. Abgesehen von der darauf bezüglichen beschränkenden Bestimmung des Gesetzbuches des Kaisers Dušan, daß eine Baschtina in Ermangelung direkter Erben (Kinder) nur bis zu des Erblassers Vettern dritten Grades erblich sein solle, gestaltete sich die Erbfolge nach den übrigen schriftlichen Ueberlieferungen folgendermaßen: Wenn der Erblasser Söhne hinterließ, so waren die Töchter von der Erbschaft ausgeschlossen. Erst da, wo kein Sohn vorhanden war, traten als nächste direkte Erben die Töchter auf. Dies jedoch nur im Falle, wenn es sich um eine Sonderfamilie handelte. In einer Hauskommunion dagegen, wenn dabei noch kein Sondereigentum der einzelnen Mitglieder bestand, waren die Töchter ebenso wie auch in dem erstererwähnten Falle ausgeschlossen. — Falls nun in einer Einzelfamilie auch keine Tochter vorhanden war, kamen dann als nächstberechtigte Erben die nächsten Vettern an die Reihe, welche auf die betreffende Erbschaft nach dem Grade ihrer Blutsverwandtschaft mit dem Erblasser Anspruch zu erheben berechtigt waren. In diesem Falle war aber das weibliche Geschlecht völlig ausgeschlossen.

Im engsten Zusammenhang mit diesen Rechten des Adelstandes standen nun verschiedene Pflichten desselben dem Staatsoberhaupt gegenüber. Dieselben bestanden vor allen Dingen in der obligatorischen Kriegsdienstleistung, von der aber die Adeligen seitens des Staatsoberhauptes eventuell direkt oder indirekt (das letztere besonders durch Darbringung an ein Kloster) befreit werden konnten, — und in der regelmäßigen oder gelegentlichen Abgabenentrichtung. Die regelmäßige Abgabe hieß „Sotje“ (welches für eine jede Haushaltung 1 Kübel Getreide oder 1 Perper = 6—10 Franks betrug). Die Gelegenheitsabgaben bestanden entweder in Form von Schenkungen oder in Form von Gebühren (das letztere gelegentlich der Anfertigung von Schenkungsurkunden).

2.

Die zweite Besitzform des Adelstandes bestand in der sogen. aus Byzanz hergekommenen Pronija. Dieselbe bedeutete denjenigen Grundbesitz, der von seiten der Staatsoberhäupter (oder höheren Machthaber) an einzelne militärische oder irgend welche Verwaltungswürdenträger als Lohn für geleistete oder noch zu leistende Dienste verliehen zu werden pflegte (Lehenbesitz). Das Pronijarecht war demgemäß bloß ein Nutznießungsrecht, welches das freie Verfügungs-, besonders aber das Veräußerungsrecht völlig ausschloß. Nur durch eine königlich-kaiserliche Schenkungsurkunde konnte das Pronija- in Baschtina-(Erbeigentums-)Recht umgewandelt werden. Es gab aber auch Fälle, wo das Staatsoberhaupt dem „Pronijar" (Lehensbesitzer) zur Bestrafung die betreffende Pronija entziehen konnte.

III.

Die dritte von den zwei ersteren völlig getrennte Kategorie von Grundbesitzungen bildeten die der Kirchen bezw. Klöster, welche Methochien genannt zu werden pflegten. Die Dauer des kirchlich-klösterlichen Eigentumsrechtes war zwar unbeschränkt, „für ewige Zeiten", das Verfügungs- und besonders das Veräußerungsrecht aber, namentlich hinsichtlich der Immobilien, war in hohem Maße beschränkt. Man suchte es vielmehr gänzlich zu verbieten, was sich in manchen Klöstern sogar auch auf das Verpachtungsrecht selbst erstreckte.

Das Verfügungsrecht der Klöster, soweit es insbesondere die Mobilien betraf, entsprach völlig dem Prinzip der Gemeinschaft und Gleichberechtigung. Die Verwaltung war autonom, an deren Spitze der Igumen (Klostervorsteher) stand, der nur von den betreffenden Klosterbrüdern gewählt werden durfte, der aber als solcher weder etwas veräußern noch vollbringen konnte ohne vorherige direkte oder indirekte Beratung und Verabredung mit den Klosterbrüdern.

Alle Einkünfte der Klöster sollten hauptsächlich zur Ernährung und Bekleidung der Klösterbrüder und der armen, erwerbsunfähigen Leute verwendet werden. Die ersten mußten ein Gemeinleben („opštežitije") führen unter höchster Wahrung des Prinzipes der Gleichheit. — Der Armenpflegung wurde große Sorgfalt gewidmet. Ein jedes größere Kloster pflegte auch sein eigenes Krankenhaus

einzurichten. — Außer anderen Pflichten kam den Klöstern auch noch die zu, die Reisenden zu beherbergen und zu beköstigen.

Sonst hatten die Klöster, im Gegensatz zu den privaten (adeligen) Erbeigentümern, dem Staatsoberhaupt gegenüber, abgesehen von wenigen unbedeutenden Ausnahmefällen, keine Verpflichtung. Sie waren in der Regel von allen Roboten, „den kleinen wie den großen" völlig befreit. Erst später (Ende des XIV. und in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts), als die schweren Zeiten der fortdauernden Verteidigungskämpfe gegen die Türken eintraten, sah man sich genötigt, allmählich, aber immer noch möglichst schonend, auch die Klöster selbst bezw. deren Untertänigen zur Hilfe heranzuziehen.

Es waren jedoch nicht alle Kirchen (Gotteshäuser) mit solchen Privilegien ausgestattet. Man unterschied nämlich dreierlei Kirchen: „Große Kirchen" (Staatsoberkirchen), „königlich-kaiserliche Kirchen" (Klöster im eigentlichen Sinne des Wortes, erbaut oder überhaupt gestiftet von seiten der Könige resp. Kaiser) und „Baschtina-Kirchen" (welche sich in Baschtina der einzelnen Adeligen und anderer Leute befanden). Die voraufgehende Darlegung gilt hauptsächlich für die zweiterwähnten, während die letzteren entweder Bestandteile der königlich-kaiserlichen Kirchen waren, oder sich noch im Besitz und damit auch unter der Verwaltung von Privaten befanden. In beiden Fällen hatten sie im Vergleich mit den Klöstern in allen Beziehungen eine verhältnismäßig viel untergeordnetere Stellung.

In gewissem Zusammenhang mit dieser Unterscheidung der Kirchen steht auch der Unterschied zwischen den Personen, die ausschließlich auf die eine (Klöster) oder hauptsächlich auf die andere Art von Kirchen (Kirchen im eigentl. Sinne) angewiesen worden waren, d. h. zwischen den Mönchen, Klosterbrüdern einer- und den Priestern („Popen"), Kirchendienern andrerseits. Hinsichtlich der Familien- und Eigentumsverhältnisse der ersteren kann nur negativ berichtet werden, während die letzteren den Gegensatz zu den ersteren bildeten.

Nicht selten pflegte man jedoch auch an die höheren mönchischen Würdenträger (wie Erz- und Bischöfe) Schenkungsurkunden zu erlassen, durch welche man ihnen nichts Weiteres als ein Nutznießungsrecht zu verleihen suchte.

IV.

(Der Besprechung der Agrarverhältnisse der nicht-adeligen insbesondere der der bäuerlichen Bevölkerung wurde zweckmäßig die Darstellung der Gau-, Dorf- und Familienangelegenheiten vorausgeschickt.)

A.

Während ursprünglich eine jede Župa (Gau) einen kleinen patriarchalisch eingerichteten Staat für sich bildete, so bezeichnete der Ausdruck im XIII.—XV. Jahrhundert nur noch die administrative Einteilung des Reiches. Deckte sich die Bezeichnung „Pleme“ (Stamm) ursprünglich vollständig mit der Bezeichnung „Župa“ (Gau), so ist eine solche Übereinstimmung der zwei Begriffe in dem erwähnten Zeitabschnitt nicht mehr anzutreffen.

Als Überreste der ursprünglichen Gauverfassung haben sich noch manche agrar-rechtlichen Verhältnisse erhalten, unter denen besonders folgende beachtenswert sind: das dem ganzen Gaue zukommende, gemeinschaftliche Weiderecht und allem Anscheine nach auch ein solches Waldrecht; die allgemeine Burgbaupflicht und Entrichtung gewisser (nicht näher festzustellender) Gauabgaben.

B.

Die Bestandteile der Gaue waren die Dörfer (serb. „sela“ = Niederlassungen), welche als einheitliche Ganze völlig voneinander abgegrenzt zu werden pflegten.

Diese Abgrenzungen der Dörfer (samt den ihnen angehörenden Weilern) waren aufs engste verknüpft mit deren verschiedenartigen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen, von denen die ersteren gewissermaßen den polizeilichen Zwecken der Staatsverwaltung zu dienen hatten. Die Entschädigungspflichtigkeit oder sonstige Bestrafung der ganzen Dörfer erfolgte erst dann, wenn der Schuldige nicht bekannt oder von seiten der Dorfeinwohner nicht angezeigt worden war. Diese Bestrafung der Dörfer ging in manchen Fällen (namentlich im Falle des Vorfindens eines Diebes, Räubers oder eines Goldschmiedes) so weit, daß man sie auseinanderzusiedeln drohte.

Diese Auseinandersiedlung der Dörfer mag auch eine der Ursachen der Entstehung der sogen. „selišta“ (Orte wo einmal „sela“, Dörfer waren) gewesen sein; die Hauptursache der Entstehung ist aber

zweifelsohne in der durch verschiedene Umstände (wie Kriegsfälle, wechselnde Ansiedlungspläne der Grund- bezw. Gutsherren etc.) hervorgerufenen Übersiedlung su suchen.

Bezüglich der allgemeinen Rechte der Dörfer ist im einzelnen nichts Sicheres festzustellen. Man könnte jedoch vermuten, daß als solche besonders das Weide- und Waldrecht, als spezielle Erweiterung derjenigen, die den Dörfern als Bestandteilen der Gaue zukamen, in Geltung waren.

Die allgemeinen Pflichten dagegen bezogen sich (abgesehen von denjenigen, denen die Dörfer als Bestandteile der Gaue oblagen) auf die Beherbergung und Beköstigung der Mitglieder des Herrscherhauses, der hohen Staatsbeamten und der ausländischen Gesandtschaften; auf Beherbergung und (vermutlich) teilweise Proviantierung des königlich-kaiserlichen Heeres; auf Fütterung der königlich-kaiserlichen Heerden und Pferde und Beköstigung der kaiserlichen Pferde-, Hunde- und Falkenwärter etc. In allen darauf bezüglichen Verordnungen wurde das Streben der Maßgebenden deutlich zum Ausdruck gebracht, die Verpflichtungen der Dörfer dadurch möglichst zu erleichtern, daß man sie gleichmäßig auf die anderen Dörfer zu verteilen suchte.

Diesen verschiedenen Obliegenheiten der Dörfer gemäß muß sich auch deren innere Organisation gestaltet haben. Abgesehen von einigen unbedeutenden Überlieferungen ist jedoch darüber nichts Näheres festzustellen. Erwähnenswert ist nur die Institution der Dorfversammlung („zbor"), deren Befugnisse aber ebensowenig ausfindig gemacht werden können.

Wichtig für die Untersuchung der Dorfangelegenheiten des mittelalterlichen Serbiens ist auch der sich mehr (in früheren Zeiten) oder weniger (im XIV. Jahrhundert) geltend machende Unterschied zwischen den sogen. „sela" (pl.) und „katuni" (pl.). Derselbe bestand in der Hauptsache darin, daß ein „selo" dasjenige Dorf war, welches ausschließlich oder größtenteils von Ackerbau treibenden Bauern bewohnt war, während dagegen ein „katun" diejenige Niederlassung darstellte, wo sich die Bewohner (hauptsächlich die sogen. Wlachen und Arbanasen) ausschließlich oder größtenteils mit Viehzucht beschäftigten.

C.

Ein jedes Dorf teilte sich in einzelne Häuser, deren Zahl verschieden war und sehr beträchtlich zu schwanken pflegte. Auf das

Haus, mit dem man die Familie selbst zu bezeichnen pflegte, legte man sowohl in wirtschaftlicher wie auch in polizeilich-rechtlicher Beziehung bedeutend größeres Gewicht als auf die Persönlichkeit.

Die Institution der Hauskommunion (Zadruga) hat sich immer noch erhalten, obgleich die damaligen Agrar- und Sozialverhältnisse keineswegs als günstig für das Bestehen und Gedeihen derselben zu bezeichnen sind.

Der kürzlich aufgetauchte Versuch J. Peiskers zu beweisen, daß man bei den Serben und folglich auch bei allen Slaven ursprünglich keinesfalls mit Hauskommunionen zu tun hat, sondern daß diese Institution erst später infolge der verschiedenen gesetzlichen Verordnungen und Einrichtungen ins Leben gerufen sei, erweist sich bei näherer Untersuchung allerlei schriftlicher Überlieferungen als gänzlich unbegründet.

D.

Die Bewohner der Gaue und Dörfer im engeren Sinne, d. h. die nichtadlige Bevölkerung als solche bezeichnete man allgemein mit dem Ausdruck Sebren. Die Einschiebung einer dritten Klasse der sogen. „mittleren Leute“ ist von ganz sekundärer Bedeutung.

Die Sebren, als Inbegriff der ganzen dem Adelstand nicht angehörenden Bevölkerung, waren von einer jeden aktiven Teilnahme an allgemeinen Staatsangelegenheiten vollständig ausgeschlossen. Öffentliche Versammlungen abzuhalten oder an solchen teilzunehmen war ihnen bei Strafe verboten.

Sie waren außerdem noch größtenteils Untertänige des Staatsoberhauptes (in dessen privatrechtlicher Eigenschaft), des Adelstandes und der Kirchenklöster. Die Bezeichnung „Sebar“ war synonym mit dem Ausdruck „Untertäniger“.

Nichtsdestoweniger aber war die Person und Existenz eines jeden Sebars gesetzlich anerkannt und als solche von der Willkür des privilegierten, politisch mächtigeren Adelstandes gesetzlich geschützt. Es gab sogar Fälle, wo von einer bürgerlich-rechtlichen Unterordnung der Sebren den Adligen gegenüber so gut wie gar keine Rede sein konnte.

Im Grunde genommen nicht anders war es auch in Bezug auf das Eigentum der Sebren, da dasselbe ebenso gesetzlich anerkannt und geschützt war wie das des Adelstandes, und andrerseits es ebenso Baschtina genannt wurde, wie das der Adeligen, wobei dieselbe

vielmehr in der Hauptsache alle die Merkmale in sich faßte, wie diejenige der letzteren. Der Hauptunterschied bestand darin: daß die Baschtine der Sebren größtenteils und mehr oder weniger abhängig von denjenigen der über ihnen stehenden, bevorzugten Klasse der Bevölkerung waren.

Als Unterklassen der Klasse „Sebren“ sind die Bürger, Ackerbautreibenden, Serben genannt, und die Viehzuchttreibenden, Wlachen genannt, hervorzuheben. Die zwei letzteren sind als bäuerliche Bevölkerung im weiteren Sinne des Wortes zu betrachten.

I.

Die Bürger oder Städter bildeten keineswegs einen einzigen, geschlossenen Bürgerstand, sondern lassen sich hauptsächlich in drei Kategorien scheiden, je nach dem Umfang ihrer Besitzungen bezw. ihrer persönlichen Freiheit. Die erste Kategorie bildeten diejenigen (Nichtadeligen), die mehr oder weniger Untertänige unter sich hatten; die zweite — die weder unter sich einen Untergebenen noch über sich einen Herrn hatten; und die dritte — die untertänig waren.

Das Baschtina-(Eigentums-) Recht der Bürger als solches in allen seinen Merkmalen unterschied sich von dem der Adeligen nicht. Ein wesentlicher Unterschied tritt erst dann hervor, wenn man die Pflichten der Bürger in Betracht zieht.

Die Bürger waren nämlich gesetzlich verpflichtet, ihrem Burgverwalter („Kephalija“ genannt) gewisse landwirtschaftliche Produkte (wie namentlich Getreide, Wein und Fleisch) 50 % unter dem Marktpreis zu verkaufen, und noch dazu ihm auch gewisse Abgaben zu entrichten, welche dessen „Einkommen“ bildeten. Außerdem hatten sie aber auch noch verschiedene öffentliche Frohndienste zu verrichten, wie bei der Erneuerung einer zerstörten Burg oder eines Turms in derselben, bei der Überwachung der Burg, dann gelegentlich einer Reise des Staatsoberhauptes Transportdienste mitzuleisten u. s. w. Eine eingehendere darauf bezügliche Untersuchung läßt sich jedoch mangels der schriftlichen Überlieferungen nicht durchführen.

II.

Noch weniger als die Bürger bildete aber die bäuerliche Bevölkerung einen geschlossenen Stand.

Als Bauern im weiteren Sinne des Wortes ist die ganze auf dem

Lande befindliche nicht-adelige Bevölkerung aufzufassen. Im Gegensatz zu den Bürgern pflegte man sie nicht selten Gaubewohner („župljani“) oder Landleute („zemljani“) zu nennen.

Die ganze bäuerliche Bevölkerung teilte man hauptsächlich in zwei Klassen: in die eigentliche, Ackerbau treibende, und in die Viehzucht treibende Bevölkerung. Die ersteren nannte man häufig Serben zum Unterschied von den letzteren, die man allgemein als Wlachen bezeichnete.

Unter den erstgenannten lassen sich wiederum folgende drei Unterklassen unterscheiden: Priester, freie Leute und grund- und gutsherrliche Bauernschaften.

1.

Das Verhältnis der Zahl der Priester(-Häuser) zu der Gesamtzahl der bäuerlichen Häuser betrug im Durchschnitt 1 : 20.

Das Gesetzbuch des Kaisers Dušan unterschied zwei Gruppen von Priestern, nämlich: die Priester „Baschtinici“ (die eigene Baschtine hatten) und die Priester Nicht-„Baschtinici“ (die keine solche besaßen). Alle beide, als Geistliche, sollten frei sein. Den letzteren mußten aber von seiten der betreffenden Herrschaften drei gesetzliche Ackerstücke (sonst auch „ždrebije“ genannt) zur Verfügung gestellt werden. Falls aber ein solcher Priester mehr Grund- bezw. Ackerstücke nähme, so war er dann verpflichtet, für die mehr eingenommenen Grundstücke dem betreffenden Herrn nach dem Gesetze Roboten zu leisten.

Das Erbrecht an der priesterlichen Baschtina war unbeschränkt, das an den erwähnten drei gesetzlichen Ackerstücken dagegen nur auf denjenigen priesterlichen Sohn beschränkt, der „das Buch erlernt“ hatte.

Die untertänigen Priester waren an die Scholle gebunden und als solche zu vielen Roboten und Abgaben verpflichtet, von vielen aber (welchen sie sonst, wenn sie einfache Untertänige wären, obliegen würden) ausdrücklich befreit.

2.

Was die sogen. freien Leute anlangt, so konnte von ihnen in Ermangelung der bezüglichen schriftlichen Angaben nicht viel berichtet werden.

Wie der Name selbst besagt, faßte man unter „freie Leute“ diejenigen nicht-adeligen Personen, die keinen Grund- resp. Gutsherrn, sondern bloß das Staatsoberhaupt als solches über sich hatten.

Aus der auf Grund von einigen urkundlichen Anordnungen festzustellenden Tatsache, daß die Regierenden in Serbien kein großes Gewicht auf das Vorhandensein der freien Leute legten, läßt sich folgern, daß sich die auch ohnehin schon sehr geringe Zahl derselben mit der Zeit immer mehr verringerte, indem sie sich als Hörige der Kirchen und Klöster oder der weltlichen Großen zu erklären pflegten.

3.

Somit machten die hörigen Bauern den bei weitem größten Teil der serbischen Bevölkerung aus. Auf Grund der überlieferten schriftlichen Angaben lassen sich in der Hauptsache drei Gruppen unterscheiden, nämlich: Meister (Handwerker), Sokaljniken (deren Benennung nicht zu erklären ist) und Meropchen (einfache Ackerbau treibende Untertänige). Die letzteren nannte man in den süd-östlichen Provinzen der Balkanhalbinsel Pariken (byzantinische Paröken!), in den nord-westlichen dagegen Kmeten. — Dem Angehörigkeitsverhältnis nach unterschied man sie sonst in drei große Kategorien, nämlich: in kirchlich-klösterliche, königlich-kaiserliche und in die den Adeligen angehörenden Leute.

Als die für alle untertänigen Bauern charakteristischen Merkmale sind folgende hervorzuheben:

1. Gebundenheit an die Scholle. Dies suchte man dadurch zu erreichen, indem man entweder den Untertänigen strengstens verbot, ihre Herrschaften zu verlassen, oder aber für diejenigen Personen strenge Strafen vorschrieb, welche einen fremden Untertänigen aufgenommen, ihn zu der Flucht veranlaßt oder ihm dabei Hilfe geleistet hätten. Immerhin suchte man aber den Untertänigen um deren Geschäftsangelegenheiten willen eine völlig freie Beweglichkeit zu sichern. — Die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen war jedoch gesetzlich erlaubt, insofern man sich durch besondere Verträge mit manchen Nachbarstaaten um gegenseitiger Wahrung der darauf bezüglichen Interessen willen nicht zum Gegenteil, d. h. zur Auslieferung der Flüchtlinge verpflichtet hatte.

2. Beschränktes Eigentumsrecht. Die Beschränkung bestand in der Bedingung, daß auf einer jeden untertänigen Baschtina Arbeitende („robotnici“) für denjenigen Herrn vorhanden sein mußten,

welchem das betreffende Dorf angehörte. Nichtsdestoweniger war aber das Verfügungsrecht der Untertänigen über ihre Baschtinagrundstücke, soweit es nämlich in Einklang mit der erwähnten Bedingung gebracht werden konnte, frei. Das Erbrecht scheint jedoch auf Grund einer urkundlichen Verordnung in der Weise beschränkt gewesen zu sein, daß eine untertänige Baschtina nur von den Hinterlassenen männlichen Geschlechts unverkürzt vererbt werden konnte, während die weiblichen Kinder nur auf das Gehöft („selište"), den Garten und den besten Hauptacker Anspruch zu erheben vermochten.

Im Falle, daß manche Untertänigen keine Baschtine hatten oder daß ihre Besitzungen nicht genügend ausgedehnt waren, pflegte man sie seitens der Grund- resp. Gutsherren mit solchen zu beschenken. Dasselbe konnte jedoch auch durch Rodungen erreicht werden, da die Rodungsarbeiten, abgesehen von später vielfach getroffenen Ausnahmen, das Baschtinerecht an den urbar gemachten Grundstücken nach sich ziehen sollten.

3. Allgemeine Verpflichtung der grund- und gutsherrlichen Bauern zu verschiedenen Roboten und Abgaben. Nur wenn es sich um eine „arme Spinnerin" (d. h. um die Witwe eines Hörigen samt den hinterlassenen minderjährigen Kindern, insbesondere denjenigen weiblichen Geschlechts) handelte, scheint auf Grund einer Verordnung des Gesetzbuches Dušans das betreffende Haus, besonders aber der unverkürzte Teil von dessen Baschtina (d. h. das Gehöft, der Garten und der beste Hauptacker) von allen den Roboten und Abgaben befreit gewesen zu sein, von denen auch die Priester frei waren.

Für die übrigen Untertänigen galt der Grundsatz: daß sie ihren Herrschaften nur das roboten und abgeben sollen, was gesetzlich festgestellt war. Im Falle dagegen, daß die letzteren von den ersteren etwas über das Gesetz hinaus verlangt oder genommen hatten, wurde diesen das Recht eingeräumt, jene anzuklagen ohne Rücksicht, ob es sich dabei um das Staatsoberhaupt und dessen Angehörige selbst oder um eine Kirche oder einen Adeligen handelte. Niemand durfte seinen Untertänigen von kaiserlichen Gerichten abhalten. Diese sollten wiederum bei zu fällenden Entscheidungen keine Rücksicht auf diesen oder jenen nehmen, sondern ausschließlich nach dem Gesetze richten. Den kaiserlichen Richtern wurde noch besonders zur Pflicht gemacht, durch den ihnen zugeteilten Gerichtsbezirk Reisen zu machen und dort die Angelegenheiten der Armen und Bedrückten zu beaufsichtigen und zu berichtigen. Falls es sich um eine große Schuld

handelte und die Richter nicht imstande waren bezüglich derselben Entscheidung zu treffen, so sollte einer von den Richtern samt beiden prozessierenden Parteien vor dem Kaiser selbst erscheinen. — Ausnahme hinsichtlich der Rechtssprechung wurde getroffen einmal in geistlichen Angelegenheiten, für welche nur die Kirchen resp. deren Repräsentanten zuständig waren, und zweitens bezüglich der kirchlich-klösterlichen Untertänigen, die in vielen Fällen nicht vor den kaiserlichen Gerichten, sondern von den betreffenden kirchlich-klösterlichen Vorstehern zu prozessieren hatten. — Die Untertänigen des Staatsoberhauptes und des Adelstandes hatten sich dagegen in allen ihren Prozessangelegenheiten weltlicher Natur ausschließlich den königlich-kaiserlichen Gerichten zuzuwenden. —

Was die Roboten- und Abgabenverhältnisse der untertänigen Bauern speziell anlangt, so lassen sich dieselben folgendermaßen zusammenfassen:

a.

Die kirchlich-klösterlichen Leute waren, abgesehen von wenigen insbesondere aus dem Ende des XIV. und der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts (während der äußerst anstrengenden Verteidigungskämpfe gegen die Türken) herstammenden Ausnahmen, von allen königlich-kaiserlichen Roboten und Abgaben befreit, um auf die Weise ausschließlich Arbeitende der betreffenden Kirchenklöster bleiben zu können.

Diese den Kirchenklöstern zu leistenden Frohnden und Abgaben waren aber verschieden sowohl in Bezug auf das Maß derselben, wie auch hinsichtlich deren Größe, welch letztere hauptsächlich davon abhing, um welche Bauernklasse es sich handelte.

Bezüglich des ersten Punktes lassen sich im großen ganzen drei verschiedene Arten von Bemessungen voneinander deutlich unterscheiden.

1. Die erste Art stützte sich in der Hauptsache auf das Werk, indem man genau die Ackerfläche (und ausnahmsweise auch die Weinbergsfläche) festzustellen suchte, welche ein jedes Haus der Untertänigen mit gewissen im voraus bestimmten Getreidearten (gewöhnlich: Weizen, Hafer und Hirse) zu bestellen und den Ertrag dann der betreffenden Kirche abzuliefern hatte. Abgesehen von darauf bezüglichen unbedeutenden Abweichungen, pflegte die größte Ackerfläche zur Bewirtschaftung den Meropchen zugeteilt zu werden, während für die Sokaljniken und Meister (Handwerker), welche in

dieser Beziehung gleichgestellt zu werden pflegten, dieselbe um etwa $^1/_8$ weniger betrug.

Handelte es sich dabei um Einzelstehende, so sollte ihnen von seiten des Klostervorstandes je ein Genosse (ein anderer Einzelstehender) bestimmt werden, damit sie auf die Weise zusammen ihren Verpflichtungen leichter nachkommen könnten und nicht etwa mehr belastet wären als die Häuser mit mehreren Hausmitgliedern. Nach einer urkundlichen Verordnung sollte der Sohn eines Untertänigen erst 3 Jahre nach der Verheiratung in den persönlichen Dienst eintreten, während er bis dahin nicht als dienstpflichtig behandelt werden konnte. Von den Söhnen der Handwerker durfte nur einer das Handwerk seines Vaters erlernen, während die übrigen Arbeitende (Sokaljniken oder Meropchen) bleiben sollten. Für die priesterlichen Söhne, die das Buch erlernen wollten, wurde zwar die Zahl nicht beschränkt, diejenigen aber derselben, die das Buch nicht erlernten, sollten das, was ihr Großvater war, werden, d. h. Sokaljniken oder Meropchen.

Außer der Bewirtschaftung von so bemessenen Ackerflächen hatten die betreffenden Untertänigen auch noch viele andere landwirtschaftliche Arbeiten, nach der Zeit oder nach dem Werk festgestellt, alle zusammen, gemeinschaftlich („zamanicom") zu verrichten, wie das z. B. hinsichtlich des Mähens der Wiesen, der Bewirtschaftung der noch übriggebliebenen Ackerstücke und der Bebauung der kirchlichen Weinberge der Fall war.

Die übrigen vorgeschriebenen Robotenleistungen waren nebensächlich, diesen oder jenen Bedarf der betreffenden Kirchen deckend, welche ebenso bemessen wie auch unbemessen sein konnten. Hierher gehören beispielsweise: Jagddienste, Baudienste, verschiedene Transportdienste etc. Manche von ihnen wurden speziell den Meropchen, manche dagegen den Sokaljniken oder den Handwerkern oder allen dreien auferlegt.

Schließlich pflegten auch noch verschiedene Naturalabgaben in Erwähnung gebracht zu werden, zu welchen diese oder jene von den kirchlich-klösterlichen Leuten, regelmäßig (wie Bienenzehnt, ein gewisses Quantum von Getreide etc.) oder außerordentlich (wie gelegentlich eines Besuches des Staatsoberhauptes und dergl.), gemessen oder ungemessen (nach Bedarf) zu entrichten verpflichtet waren. Dieselben traten aber den vorhererwähnten Robotenleistungen gegenüber völlig in den Hintergrund.

2. Das Hauptmerkmal der zweiten Art der Robotenbemessungen der kirchlich-klösterlichen Ackerbau treibenden Untertänigen, die späteren Ursprungs zu sein scheint, bestand darin, daß die zu leistenden Frohnarbeiten ausschließlich nach der Zeit festgesetzt wurden. Ein jedes Haus hatte in der Woche 2 Tage zu roboten, indem es zweimal wöchentlich je eins seiner Mitglieder dem betreffenden Klostervorstand zur Verfügung zu stellen hatte.

Nichtsdestoweniger aber bestanden auch hier gewisse Saisonarbeiten (wie Heumähen, Herbst- und Frühjahrspflügen, Weinbergsbehacken), welche von allen dienstpflichtigen kirchlichen Leuten zusammen („zamanicom") ausgeführt werden sollten.

Hervorzuheben ist es, daß die hier in Betracht kommenden Urkunden keinen Unterschied zwischen einzelnen Bauernklassen zu machen pflegten. Einige Ausnahmeverordnungen, welche einzelne Bauern oder Handwerker betrafen, indem sie ihnen verschiedene spezielle von den allgemeinen beträchtlich abweichende Roboten oder statt dieser auch Abgaben auferlegten, lassen keinen Unterschied in der Belastung der einzelnen Bauernklassen erblicken (wie das gerade bei dem ersten Bemessungssystem ausdrücklich in Erwähnung gebracht zu werden pflegte).

Auch hier waren verschiedene Abgaben vorgeschrieben (wie: Lammfelle, Lein, Getreide oder durch Geld ersetzt, Wein, Bienenzehnt etc.), welche aber den zu verrichtenden Roboten gegenüber in der Regel (abgesehen von wenigen Ausnahmen) fast völlig in den Hintergrund traten.

3. Das Gegenteil bildete erst die dritte Art der Roboten- und Abgabenbemessungen, bei welcher man das Hauptgewicht gerade auf die Abgaben zu legen suchte, während die zu leistenden Roboten von ganz sekundärer Bedeutung waren. Dies hauptsächlich deshalb, weil es nicht selten auch solche Kirchenklöster gab, welche noch nicht soviel eigenes Ackerareal hatten, um von der einfachen Grundherrschaft zu der Gutsherrschaft übergehen zu können, sondern welche genötigt waren, auch weiterhin an der Erhebung des ihnen als Grundherrschaften zukommenden Ackerzinses festzuhalten. Dieser Zins war im allgemeinen der Zehnt von allen landwirtschaftlichen, pflanzlichen wie tierischen Produkten. — Es waren aber vielfach auch solche Kirchenklöster vorhanden, in welchen ein gemischtes System von allen den angeführten Arten von Roboten- und Abgabenbemessungen herrschte.

In den Klöstern dagegen, die mehr Grund und Boden besaßen, als sie durch ihre Untertänigen, deren Robotenpflichtigkeit entsprechend, bewirtschaften zu lassen vermochten, pflegte man einen Nutzen davon durch Verpachtung zu erzielen. Zu erwähnen ist jedoch, daß man für manche Klöster eine jede Verpachtung ausdrücklich zu verbieten suchte. Da aber, wo sie gestattet worden war, pflegte der Pachtzins ein Drittel oder ein Viertel des Gesamtertrages zu betragen. Das erstere besonders in dem Falle, wo die betreffenden Pächter auch noch die Verpflichtung auf sich nahmen, den zukommenden Anteil in das Kloster selbst zu bringen.

b.

Die Roboten- und Abgabenverhältnisse der Ackerbau treibenden Domanial- und Privatbauern gestalteten sich im Grunde genommen sehr ähnlich denjenigen der kirchlich-klösterlichen.

Nach dem Gesetzbuch des Kaisers Dušan hatte ein jedes Haus der Meropchen (d. h. je ein Mitglied eines jeden Hauses) seinem Gutsherrn 2 Tage in der Woche zu roboten und außerdem alle Arbeitsfähigen und Dienstpflichtigen zusammen („zamanicom") je 1 Tag Heu zu mähen und 1 Tag Weinland zu bebauen (oder in Ermangelung der letzteren andere Roboten zu verrichten). Bei Berücksichtigung verschiedener Umstände ergibt sich jedoch, daß diese Roboten-Bemessung nicht die einzige war, sondern daß auch bei den Domanial- und Privatbauern alle die Arten von Roboten-Bemessungen üblich waren, die eben bei den kirchlich-klösterlichen Bauern vertreten waren.

Der Unterschied zwischen den Leistungen der Domanial- und Privatbauern einer- und der kirchlich-klösterlichen Leute andrerseits bestanden in der Hauptsache, abgesehen von manchen Ausnahmen, im folgenden:

Die Domanial- und Privatbauern hatten an ihre Grund- bezw. Gutsherren (welche es ihrerseits wiederum dem Staatsoberhaupt als solchem abzuliefern verpflichtet waren) pro Haus das sogen. „Sotje" oder die sogen. „kaiserliche Perpera" (6—10 Francs in Geld oder 1 Kübel Getreide) zu entrichten; — ferner Heer- bezw. Kriegsdienst zu leisten, das königlich-kaiserliche irgendwo durch das Land hinziehende Heer zu beherbergen und (vermutlich) teilweise auch zu verproviantieren, die kaiserlichen Herden und Pferde zu füttern, die

betreffenden Herdenführer und Pferde-, Hunde- und Falkenwärter zu beköstigen; bei Erbauung von landesherrlichen Höfen und Häusern mitzuhelfen; bei Befestigung der Burgen und Türme mitzuwirken, die Burgen und Landstraßen zu überwachen; die durchziehenden ausländischen Gesandtschaften und kaiserlichen Staatsbeamten zu beherbergen und zu beköstigen; die zur Übernachtung genötigten Handelsleute zu beherbergen etc. Außerdem hatten sie noch viele andere Abgaben zu entrichten (wie: Rauchsteuer, verschiedene königlich-kaiserliche „Zuschläge" und „Aufschläge", „Gau-Zugaben", Weide- und Eichelmastgebühr, später auch Türkensteuer u. s. w.), von welchen die kirchlich-klösterlichen Leute entweder gänzlich oder nur teilweise befreit zu werden pflegten und statt dessen sich andere ergänzende Roboten und Abgaben den Kirchenklösern gegenüber gefallen zu lassen.

4.

Von dem vorangehenden Bilde mehr oder weniger abweichend gestalteten sich wiederum die Agrarverhältnisse der Wlachen, d. h. der Viehzucht treibenden Leute. Unter die Bezeichnung „Wlachen" begriff man aber nicht nur die Hirten, die schon größtenteils slavisierte Nachkommen der alten Thrako-Illyrier waren, sondern auch diejenigen Slaven bezw. Serben, die sich im Gegensatz zu den Ackerbau treibenden Serben ausschließlich oder hauptsächlich mit der Viehzucht beschäftigten.

Durch verschiedene Umstände (wie namentlich durch Entstehung des Eigentumsrechtes an Weideländereien und Alpentriften) genötigt, wurden die Wlachen immer abhängiger von den Reichen und Mächtigen, bis sie endlich freiwillig oder dazu gezwungen sich ein Untertänigkeitsverhältnis gefallen ließen. Hand in Hand damit vermehrte sich auch ihre Seßhaftigkeit, wodurch aber ihre Unstätigkeit nur vermindert, keineswegs völlig aufgehoben wurde. Sie mußten ununterbrochen ihren Viehbeständen folgen, was sie oft nötigte, sich weit von ihren Wohnsitzen (den sogen. „Katunen") zu entfernen. Sie waren auch die hauptsächlichsten Transportvermittler des Binnenverkehrs auf der Balkanhalbinsel.

Nichtsdestoweniger aber waren sie, insofern sie einen Herrn über sich hatten, an die Scholle gebunden.

Ihres fortdauernden Hin- und Herziehens wegen waren sie jedoch nicht besonders beliebt. Die Schäden, die sie auf ihren Durchzügen den einzelnen Landschaften verursachten, waren nicht unbeträchtlich.

Deshalb auch die gesetzliche Einschränkung: daß sie nicht in dem Dorfe Aufenthalt nehmen dürfen, in welchem schon vorher andere Wlachen mit ihren Herden, oder der Kaiser und die Kaiserin bezw. die kaiserlichen Herden und Pferde Aufenthalt genommen hatten. Aus dem Grunde wiederum auch das Verbot: daß ein Serbe (Ackerbau Treibender) keine Wlachin zur Frau nehmen durfte. Wenn er aber eine solche bereits geheiratet hatte, so mußte er sie wenigstens „in die Meropchen (Ackerbau Treibenden) einführen." Dadurch strebte man danach, daß kein Ackerbau Treibender zu den Viehzucht Treibenden übergehe.

In Prozeßangelegenheiten betreffs Blutrache, Raub, Diebstahl, Menschenentführung, Blutvergießen und Grund und Boden sollten sie vor die königlich-kaiserlichen Richter gehen. Die übrigen, kleineren Angelegenheiten sollten wahrscheinlich vor den „Katuns"-Ältesten und „gewissenhaften Leuten" zur Entscheidung gebracht werden.

In Bezug auf die Heer- bezw. Kriegsdienstleistung teilte man die Wlachen in 2 Kategorien: in Kriegsleute („vojnici") und Fuhrleute („ćelatori"). Die Überführung der ersteren in die letzteren wurde oft als Strafe zur Anwendung gebracht.

Die Roboten- und Abgabenverhältnisse der Wlachen gestalteten sich folgendermaßen:

Einem Teil derselben pflegte zur Pflicht gemacht zu werden: alle die Roboten zu verrichten, die mit der kirchlich-klösterlichen oder überhaupt herrschaftlichen Viehwirtschaft verknüpft waren. Dabei hatten manche von ihnen ausschließlich für Schafe, die anderen für Rinder, die dritten wiederum für Stuten und Hengste oder Schweine Sorge zu tragen. Dies wiederum mit oder ohne Belohnung. Als solche pflegte entweder ein Anteilslohn („beleg") oder ein monatliches Lebensunterhaltsgehalt („mesečina") festgestellt zu werden. Dabei suchte man sie in der Regel auch von allen übrigen Roboten und Abgaben zu befreien.

Die Wlachen dagegen, die der besprochenen Pflicht nicht oblagen, hatten verschiedene Roboten und Abgaben zu leisten, wie beispielsweise: von je 50 Schafen je 1 Schaf mit Lamm und das andere gelt mit Vließ abzugeben, jedes Schaltjahr 1 Pferd oder 30 Perper (200—300 Francs) zu entrichten, jährlich 2 Lammfelle zu liefern; Heu zu mähen, eventuell auch Pflugarbeiten zu verrichten, verschiedene Transportdienste zu leisten etc.

Auch die Weidegebühr für Benutzung der herrschaftlichen Alpen-

triften, Winterweideländereien und sonstiger Weideländereien sollte von den letztgenannten Wlachen erhoben werden. Die Entrichtung erfolgte hauptsächlich in Natura, wie z. B. von einer jeden Herde von etwa 300 Schafen je 2 Hammel, 2 Lämmer, Käse und 1 Dinar, oder von 100 Stuten — 1 Stute, von 100 Schafen — 1 Schaf mit Lamm und von 100 Rindern — 1 Rind.

Daneben bestand auch die Eichelmastgebühr, die von Schweinen erhoben wurde, deren Größe aber u. W. aus keiner schriftlichen Überlieferung ermittelt werden kann.

5.

Die in sozialer wie auch in rechtlicher Beziehung niedrigst gestellte Klasse der serbischen mittelalterlichen Bevölkerung bildeten die sogen. Otroken. Sie waren aber keine Sklaven im vollen Sinne des Wortes, sondern ihre rechtliche Stellung bewegte sich etwa zwischen der Leibeigenschaft und der Erbuntertänigkeit. Sie waren zwar ein Bestandteil der adeligen Baschtina, durften aber allein, als Personen weder in Mitgift gegeben noch auf irgend welche Weise veräußert werden. Sie konnten u. a., im Gegensatz zu den eigentlichen Sklaven, auch in rechtlich anerkannte Familienbeziehungen treten und über irgend welches bewegliche oder unbewegliche Eigentum verfügen. Die Gerichtsgewalt ihrer Herren war beschränkt nur auf die Prozesse in gegenseitigen Schuldigkeiten der Otroken, während sie für die sogen. kaiserlichen Verbrechenangelegenheiten (namentlich: Blutrache, Blutvergießen, Diebstahl, Raub und Menschenaufnahme) direkt mit den kaiserlichen Richtern zu tun hatten.

Völlig frei konnten die Otroken nur durch ihre Herren oder deren Angehörige gemacht werden.

Die von den Otroken zu leistenden Roboten und zu entrichtenden Abgaben pflegten ebenso im voraus bestimmt (bemessen) zu werden wie auch diejenigen der übrigen untertänigen Bauern. Deshalb kann auch von diesem Standpunkte aus von einer eigentlichen Sklaverei so gut wie keine Rede sein.

Auch selbst der hier und da hervortretende Menschenhandel stand in gar keiner Beziehung mit irgend welcher Sklavenklasse als solcher. Es pflegten nämlich nicht Sklaven als solche verkauft zu werden, sondern einzig und allein Leute aus niederen Bevölkerungsklassen, vielleicht auch selbst Otroken, welche geraubt worden oder während eines Kriegszuges in Gefangenschaft geraten waren. Man

suchte zwar wiederholt durch alle möglichen Maßnahmen dem Unwesen einmal ein Ende zu machen, vermochte es aber nicht gänzlich zu erreichen, — um so weniger, weil der Menschenhandel in der Regel ein Symptom abnormer Verhältnisse, ein Produkt der durch die Invasion der Türken herbeigeführten sozial-politischen Zerfallsperiode war. Erst mit dem Emporkommen der Türkenherrschaft auf der Balkanhalbinsel bekam der Menschenhandel den Stempel der Gesetzlichkeit; bis dahin war er aber nur ein gesetzwidriges Handeln.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Vita.

Geboren am 11. November (alt. St.) 1877 zu Wranje in Serbien, orthodox-katholischer Konfession, erhielt ich meine Schulbildung an den Staatsgymnasien zu Wranje (7 Klassen) und Nisch (8. Klasse), welch letzteres ich nach Erlangung des Maturitätszeugnisses im Juni 1896 verließ.

Hierauf studierte ich 4 Semester an der königlich-serbischen Hochschule zu Belgrad (technische Fakultät).

Im Oktober 1898 begab ich mich nach München, wo ich mich an der königlich-bayerischen technischen Hochschule (landwirtschaftliche Abteilung) 2 Semester hindurch für die landwirtschaftlichen Studien vorbereitete.

Von München aus ging ich dann im Oktober 1899 nach Halle a. S., um meine Studien an der hiesigen Universität fortzusetzen, wo ich mich 6 Semester hindurch den landwirtschaftlichen und staatswissenschaftlichen Studien widmete. Während dieser Zeit hörte ich die Vorlesungen folgender Herren Professoren und Dozenten: Albert, Cluß, Conrad, Disselhorst, Falke, Fischer, Friedberg, Holdefleiß, Kähler, Klebs, Kühn, Maercker und Riehl.

Allen meinen verehrten Herren Lehrern spreche ich auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank aus, besonders aber dem Herrn Geh. Rat Professor Dr. J. Conrad, dessen staatswissenschaftliches Seminar und statistische Übungen mir 5, bezw. 3 Semester zu besuchen vergönnt war.

Halle a. S., den 20. Oktober 1902.

Milan Wlaïnatz.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or
on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

28Jul'61RB

RECD LD

JUL 28 '61

LD 21A–50*m*-12,'60
(B6221s10)476B

General Library
University of California
Berkeley

YC 26821
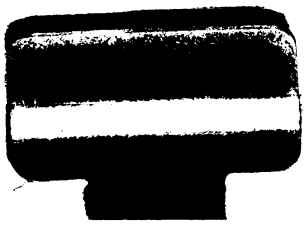
157965
HD 844
.W6